

BV/2019/158

Beschlussvorlage
öffentlich



Gemeindliches Einvernehmen als Nachbargemeinde Bebauungsplan Nr. 36 "Wiesenblick" der Gemeinde Satow, OT Hastorf

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum:</i> 19.11.2019
<i>Bearbeitung:</i> Jana Schmidt	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Planung, Umwelt und Landschaftsschutz (Entscheidung)	25.11.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Es bestehen keine Anregungen, Hinweise und Bedenken.

Sachverhalt

Von der Gemeinde Satow liegt der B-Plan Nr. 36 "Wiesenblick" des Ortsteils Hastorf zur Stellungnahme vor.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand der Ortslage Hastorf angrenzend an vorhandene Bebauung und hat eine Größe von rnd 0,4 ha. Auf einer bislang unbebauten Fläche sollen voraussichtlich 4 - 5 Baugrundstücke für die Bebauung mit Eigenheimen entstehen.

Finanzielle Auswirkungen

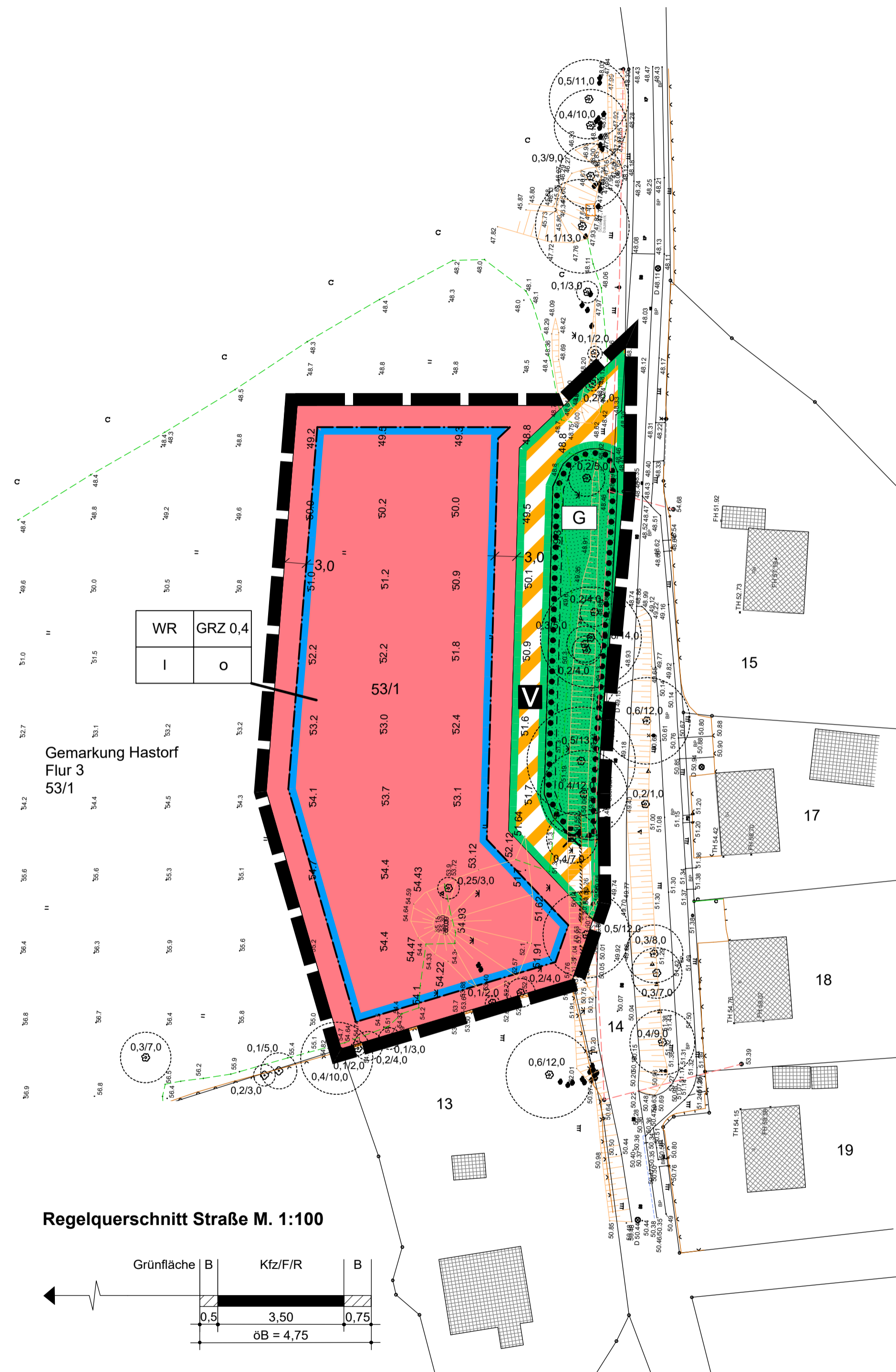
Anlage/n

1	B-Plan 36 Hastorf_Entwurf Plan_2019_10_28
2	B-Plan 36 Hastorf_Entwurf Begründung_2019_10_28

Satzung der Gemeinde Satow über den

Bebauungsplan Nr. 36 "Wiesenblick" (OT Hastorf)

Teil A - Planzeichnung



PRÄAMBEL

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 15.10.2015, zuletzt geändert durch §§ 6, 46, 85 des Gesetzes vom 13.12.2017 (GVOBl. M-V S. 331) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Satow vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36 "Wiesenblick" (OT Hastorf), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 3 BauNVO)

WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, 19, 20 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise
Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie
M Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Mischverkehrsfläche

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

— Grünfläche, privat
G Gehölzbestand

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

— Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

53/1 vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
54,4 vorhandene Geländehöhe in m ü. HN76
3,0 Bemaßung in Meter
— vorhandene Böschung
⊙ 0,4/0,0 vorhandener Baum mit Angabe zum Stamm- und Kronendurchmesser (in m)
⊗ geplanter Wegfall eines Baums

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 3 BauNVO)

1.1 Das reine Wohngebiet dient dem Wohnen (§ 3 Abs. 1 BauNVO). Zulässig sind gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO Wohngebäude und Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen. Die gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht zugelassen. Eine Gastebeherbergung zu kommerziellen Zwecken ist nicht zulässig.

1.2 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf neun Meter begrenzt. Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Metern über HN76.

2. Gebäudehöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 4 u. § 18 BauNVO)

Die Firsthöhe entspricht der Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Daches.

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

3.1 In der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gehölzbestand" sind die vorhandenen Gehölze (Bäume und Sträucher) dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen hiervon sind davon Gehölze, die für die Anlage der Erschließungsstraße in den Einmündungsbereichen in die Dorfstraße ("Oberdorf") beseitigt werden müssen. Pflegeschnitte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Eingegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

3.2 Je Grundstück ist ein Laubbaum (Hochstamm) in der Qualität 3 x verpflanzt. 12 - 14 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzung des Laubbaums hat bis Ende des Jahres zu erfolgen, in dem das Wohnhaus errichtet worden ist. Eingegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)

Mit einem Hauptgebäude durch eine gemeinsame Außenwand und ggf. mit einem durchgehenden/ gemeinsamen Dach verbundene Garagen oder überdachte Stellplätze ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe von bis zu 3 m und einer Gesamtlänge von 9 m sind in dem als WR festgesetzten Gebiet ohne eigene Abstandsflächen je Grundstück an einer Grundstücksgrenze zulässig. Bei der Ausbildung der zur Grundstücksgrenze liegenden Abschlusswand sind die Anforderungen an den bautechnischen Brandschutz gemäß Landesbauordnung M-V bzw. der Garagenverordnung zu gewährleisten.

Hinweise

Notwendige Gehölzrodungen sind nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02. eines Jahres zulässig.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ist westlich vom Plangebiet vor Beginn der Bauarbeiten im Plangebiet eine freiwachsende Strauchhecke mit drei Gehölzreihen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Strauchhecke ist im versetzten Verband mit einem Pflanzabstand von 1,0 m x 1,0 m herzustellen. Zu verwenden sind Corylus avellana (Hazel), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Prunus spinosa (Schlehe), Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn) und Salix caprea (Sal-Weide). Die Pflanzqualität der Sträucher muss mindestens 80/100 cm betragen. Die Strauchhecke ist mit einem Wildzaun zum Schutz gegen Wildverbiss einzuzäunen. Der Schutzzaun ist im Falle einer gesicherten Kultur/eines gesicherten Gehölzbestandes zu entfernen, frühestens 5 Jahre nach Anlage der Strauchhecke.

In der Strauchhecke ist als Ersatz für den am östlichen Rand des Plangebietes im Böschungsbereich zu fallenden Baum ein Spitz-Ahorn (Acer platanoides) als Ersatzbaum (Überhälter) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zu pflanzen ist ein 3x verpflanzter Hochstamm mit einem Kronenansatz von zwei Metern und einem Stammumfang von 16 - 18 cm Zentimetern (gemessen in einem Meter Höhe). Die Pflanzgrube für die Bäume hat mindestens 1 x 1 x 1 m zu betragen. Die Grubensohle ist etwa 20 cm zu lockern. Der Ersatzbaum ist mit einem Zwei- oder Dreibeck mit Gurtsicherung zu verankern und der Stamm vom Stammfuß bis zum Kronenansatz mit einem Schutzanstrich mit Spezialfarbe gegen Sonnenbrand zu versehen. Bei Ausfall des Ersatzbaums ist eine Ersatzpflanzung derselben Art und Qualität vorzunehmen.

Für die Strauchhecke und den Ersatzbaum hat eine Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu erfolgen. Außerdem ist für die Strauchhecke und den Ersatzbaum eine mindestens fünfjährige Entwicklungspflege einschließlich Bewässerung gemäß DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation) durchzuführen.

Um Störungen geschützter Tierarten durch Lichtemissionen zu minimieren, sollen diese auf das zwingend notwendige Maß reduziert (Sicherheitsbeleuchtung) und insekten-/fledermausfreundliche Lichtquellen verwendet werden (vgl. Kap. 15 der Begründung zum B-Plan).

Die in der Satzung genannten Rechtsgrundlagen und Normen können im Baumt der Gemeinde Satow, Heller Weg 2a, 18239 Satow während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert: § 72 durch Art. 4 d. G. vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Hauptsatzung der Gemeinde Satow vom 26.09.2014, zuletzt geändert: § 13 mit 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.11.2015

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des B-Plans Nr. 36 "Wiesenblick" (OT Hastorf) wurde durch die Gemeindevertretung Satow am 29.11.2018 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Internet und in den Schaukästen der Gemeinde.

Satow, den (Bürgermeister)

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG M-V und Anzeigerlass mit Schreiben vom 18.12.2018 über die Aufstellung des B-Plans Nr. 36 "Wiesenblick" (OT Hastorf) informiert worden.

Satow, den (Bürgermeister)

3. Die Gemeindevertretung Satow hat am 24.10.2019 den Entwurf des B-Plans Nr. 36 "Wiesenblick" (OT Hastorf) mit der Begründung gebilligt.

Satow, den (Bürgermeister)

4. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist durch öffentlichen Auslegung des Entwurfs des B-Plans Nr. 36 "Wiesenblick" (OT Hastorf) und der Begründung vom bis zum während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Satow durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Internet und in den Schaukästen der Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht worden.

Satow, den (Bürgermeister)

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Satow, den (Bürgermeister)

6. Die Gemeindevertretung Satow hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.

Satow, den (Bürgermeister)

7. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

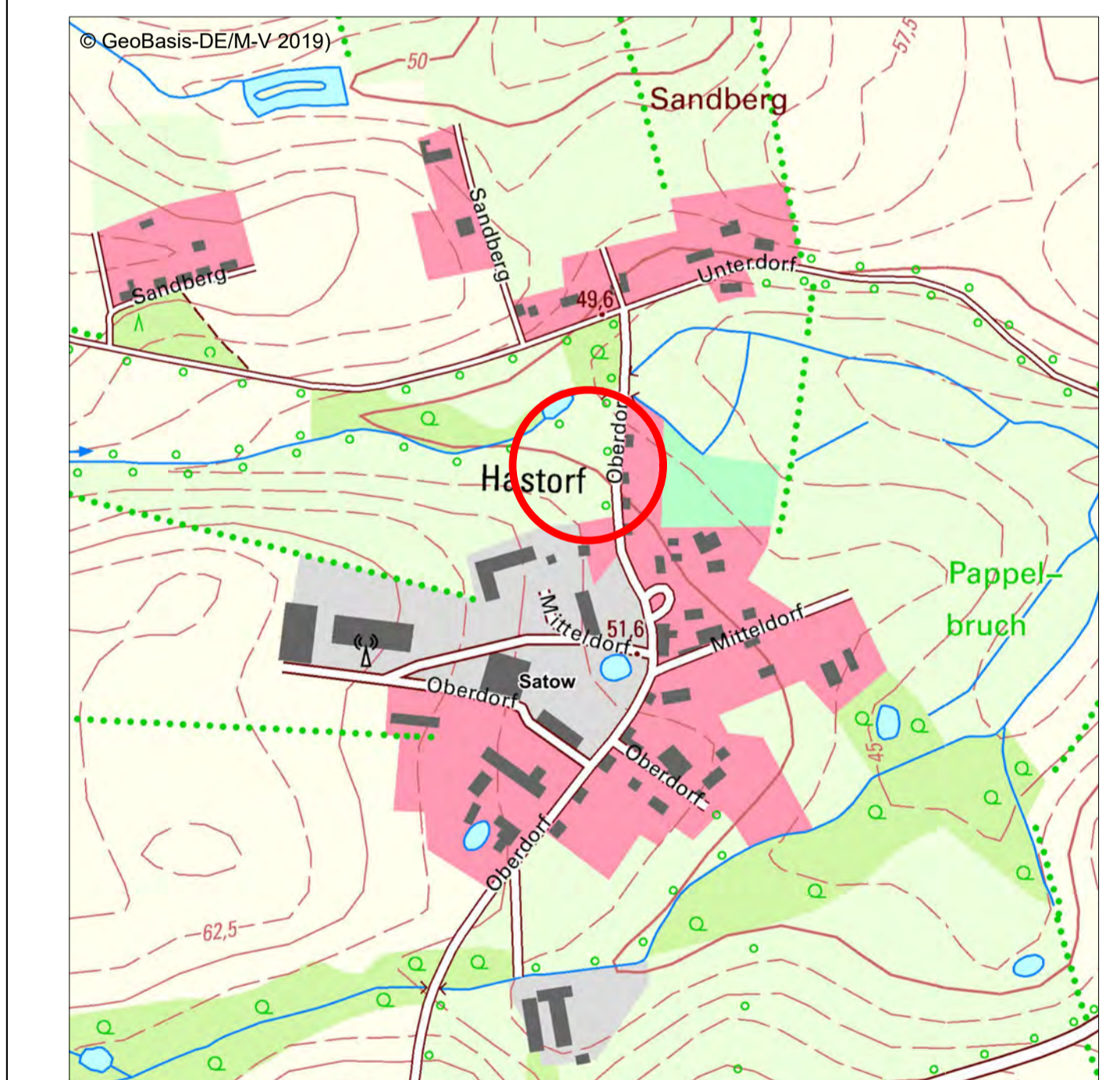
Rostock, den (ÖbVI Dipl.-Ing. Peter Hansch, Rostock)

8. Der B-Plan Nr. 36 "Wiesenblick" (OT Hastorf) wurde am von der Gemeindevertretung Satow beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Satow vom gebilligt. Der B-Plan Nr. 36 "Wiesenblick" (OT Hastorf), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Satow, den (Bürgermeister)

9. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der B-Plan Nr. 36 "Wiesenblick" (OT Hastorf) auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Internet und in den Schaukästen der Gemeinde Satow ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 Kfz M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der B-Plan Nr. 36 "Wiesenblick" ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Satow, den (Bürgermeister)



GEMEINDE SATOW		Plan-Nr.: 30186/001
BEBAUUNGSPLAN NR. 36 "WIESENBLICK" (OT HASTORF)		28.10.2019
ENTWURF		M. 1:500
		Gez.: TS

STEFAN PULKENAT LANDSCHAFTSARCHITEKT DIPL.-ING./ BDLA
Fritz-Reuter-Straße 32 17139 Gielow Tel. 039957/ 2510 Fax 039957/ 25125

G:\Projekte\Bau\BauPlan\Hastorf\Plan\Entwurf\Planzeichnung\B-Plan 36 Satow 2019_10_28_02 Entwurf

Gemeinde Satow

Bebauungsplan Nr. 36 **„Wiesenblick“ (OT Hastorf)**

Entwurf der Begründung

Auftragnehmer:

Stefan Pulkenat

Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing./ BDLA
Fritz-Reuter-Straße 32, 17139 Gielow
Tel.: 039957/ 251-0, Fax: 039957/ 251-25
info@la-pulkenat.de

Bearbeitung: Tammo Strobl

Arbeitsstand: 28.10.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	4
2	Geltungsbereich der Planung, Plangrundlagen	4
3	Ziele der Planung	6
4	Art des Bauleitplanverfahrens	6
5	Inhalte der Planung	10
6	Übergeordnete Planungen	11
6.1	Überörtliche Planungen	11
6.2	Örtliche Planungen	13
7	Bestand und Bewertung der Ausgangssituation	13
7.1	Aktuelle Flächennutzung, Biotop- und Nutzungstypen	13
7.2	Geologie, Boden und Relief.....	16
7.3	Hydrologie	17
7.4	Angrenzende Flächennutzungen.....	17
7.5	Schutzgebiete und -objekte	17
7.5.1	Schutzgebiete	17
7.5.2	Geschützte Biotope und Geotope	18
7.5.3	Baudenkmale, Bodendenkmale	18
7.6	Altlasten und Altlastenverdachtsflächen	18
8	Verkehrerschließung, Ver- und Entsorgung	18
8.1	Verkehrerschließung.....	18
8.2	Ver- und Entsorgung	18
9	Begründung zu Festsetzungen im Einzelnen	20
9.1	Art der baulichen Nutzung	20
9.2	Maß der baulichen Nutzung, Baugrenze und Gebäudehöhe.....	21
9.3	Bauweise	21

9.4	Grünordnung/ Ökologie	21
10	Hinweise	22
11	Kosten	24
12	Auswirkungen des Vorhabens	24
13	Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	26
14	Gesetzlich geschützte Bäume	26
15	Artenschutz.....	28
16	Quellenverzeichnis	32

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes	4
Abb. 2:	Abgrenzung des Plangebietes	5
Abb. 3:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Satow mit Lage des Plangebietes (GEMEINDE SATOW 2017).....	6
Abb. 4:	Luftbild mit der Grenze des baulichen Innenbereichs gemäß der Innenbereichssatzung für Hastorf von 1998	8
Abb. 5:	Geltungsbereich der Innenbereichssatzung für Hastorf von 1998 (GEMEINDE SATOW 1998).....	9
Abb. 6:	Luftbild vom Plangebiet (August 2016)	14
Abb. 7 und 8:	Bild links: Straße „Oberdorf“, rechts Plangebiet mit gehölzbestandener Böschung (Blick Richtung Süden), Bild rechts: Straße „Oberdorf“, links Plangebiet mit gehölzbestandener Böschung (Blick Richtung Norden).....	14
Abb. 9 und 10:	Bild links: landwirtschaftl. Zufahrt auf das Plangebiet (Blick Richtg. Westen), Bild rechts: Blick auf das Plangebiet (links: gehölzbestandene Böschung, Blick Richtung Süden)	15
Abb. 11 u. 12:	Bild links: Blick auf das Plangebiet (Blick Richtung Norden, am rechten Bildrand: gehölzbestandene Böschung), Bild rechts: Blick auf das Plangebiet (Blick Richtung Süden, am linken Bildrand: gehölzbestandene Böschung).....	15
Abb. 13 u. 14:	Bild links: Blick auf das Plangebiet (Blick Richtung Nordosten), Bild rechts: im Vordergrund: Intensivgrünland, im Hintergrund: gehölzbestandene Böschung (Blick Richtung Osten).....	15

Abb. 15 u. 16: Bild links und rechts: Sukzessionsfläche am südlichen Rand des Plangebietes.....	16
Abb. 17: Regelquerschnitt für die Erschließungsstraße mit angrenzender Versickerungsmulde (MINKE 2019).....	19
Abb. 18: Lageplan mit dem geschützten Baum, der beseitigt werden soll (gelber Kreis links, MINKE 2019)	27
Abb. 19 u. 20: Bild links und rechts: Geschützter Baum, der beseitigt werden muss (Blick aus östlicher und aus westlicher Richtung, im Bild links: Baum in der linken Bildhälfte) (Fotos vom 20.02.2019)	27

Anlage

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
Bebauungsplan Nr. 36 „Hastorf - Wiesenblick“ der Gemeinde Satow (BERG 2018)

1 Anlass

Die Gemeinde Satow ist seit einiger Zeit mit einer starken Wohnraumnachfrage konfrontiert, dies betrifft vor allem bezahlbare Baugrundstücke für Einfamilienhäuser. Interessenten kommen zum einen aus der ortsansässigen Bevölkerung, zum anderen aus dem nahegelegenen Oberzentrum Rostock. Eine Abschwächung der Nachfrage ist für die nächsten Jahre nicht in Sicht.

Zu der Gemeinde Satow gehören neben dem Hauptort Satow auch die Ortsteile Radegast, Hanstorf, Groß Bölkow, Reinshagen und Heiligenhagen. Innerhalb der Ortsteile befinden sich zahlreiche kleinere Ortslagen, darunter auch Hastorf mit rund 120 Einwohnern.

Um zur Bedarfsdeckung beizutragen, soll auf einer kleinen Fläche in der Ortslage Hastorf (Ortsteil Hanstorf) Baurecht für voraussichtlich vier oder fünf Einfamilienhäuser geschaffen werden. Zu diesem Zweck ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Hastorf – Wiesenblick“ erforderlich.

2 Geltungsbereich der Planung, Plangrundlagen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 36 umfasst eine 3.740 m² große Teilfläche des Flurstücks 53/1 (Flur 3, Gemarkung Hastorf); er liegt am nördlichen Rand der Ortslage Hastorf westlich der Gemeindestraße „Oberdorf“.

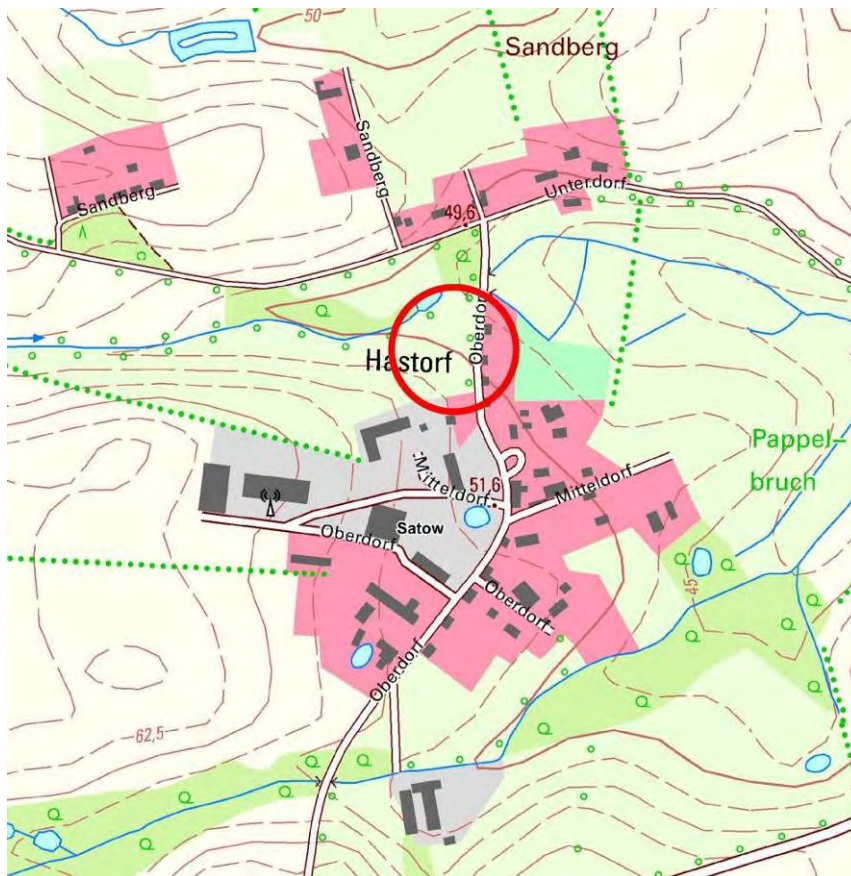


Abb. 1: Lage des Plangebietes (© GeoBasis-DE/ M-V 2018)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plans) wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine Landwirtschaftsfläche (Dauergrünland) und einen Strauchbestand (Flurstück 53/1),
- im Osten durch die Gemeindestraße „Oberdorf“ (Flurstück 14),
- im Süden durch ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück (Flurstück 13) und
- im Westen durch eine Landwirtschaftsfläche (Dauergrünland, Flurstück 53/1).

Die folgende Abbildung zeigt die Abgrenzung des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 36.



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (© GeoBasis-DE/ M-V 2018)

Das für eine Bebauung vorgesehene Gebiet befindet sich baurechtlich im Außenbereich (vgl. Abb. 4).

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von 2017 ist der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 36 als Wohnbaufläche ausgewiesen (vgl. folgende Abbildung).

Grundlage der Planzeichnung ist der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Hansch & Bernau (Rostock) vom 24.01.2019.

Bestandteil des B-Plans Nr. 36 sind naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (BERG 2018). Diese Unterlage ist der Begründung als Anlage beigefügt; sie wird in dieser Begründung auch als Artenschutzfachbeitrag (AFB) bezeichnet. Wichtige Aussagen des AFB wurden in die Begründung übernommen.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Satow mit Lage des Plangebietes (GEMEINDE SATOW 2017)

3 Ziele der Planung

Für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 36 „Wiesenblick“ (OT Hastorf) werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Ausweisung eines reinen Wohngebietes gemäß § 3 BauNVO auf einer 3.740 m² großen Teilfläche des Flurstücks 53/1 (Flur 3, Gemarkung Hastorf),
- Schaffung von voraussichtlich vier oder fünf Baugrundstücken für Einfamilienhäuser,
- Herstellung einer Erschließungsstraße mit allen erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

4 Art des Bauleitplanverfahrens

Es ist vorgesehen, das Bauleitplanverfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchzuführen.

Die Anwendung der zur Erleichterung des Wohnungsbaus geschaffenen Regelung des § 13b BauGB ist für das Vorhaben in Hastorf angemessen. Im Großraum Rostock ist seit einigen Jahren ein angespannter Wohnungsmarkt vorhanden, der allen Prognosen zufolge über viele weitere Jahre anhalten wird. Die große Nachfrage betrifft sowohl Wohnungen als auch das Einfamilienhaussegment und führt aufgrund des geringen Angebotes zu immer höheren Preisen. Die hohe Nachfrage auch in den Umlandgemeinden hat mehrere Gründe:

„Viele Umlandgemeinden haben sich zu attraktiven Wohnstandorten mit guter Infrastrukturausstattung und eigener Anziehungskraft entwickelt, wobei die räumliche Nähe zum Oberzen-

trum Rostock wesentlich zur Attraktivität beiträgt. Daneben führen die deutlich geringeren Grundstückspreise in den Umlandgemeinden und insbesondere auch die in der Vergangenheit zu geringen Neubauaktivitäten in der Hansestadt Rostock selbst zu einer anhaltend hohen Nachfrage in den Umlandgemeinden und auch über diesen Raum hinaus.“ (AFRLP RR 2018)

Zu den Gründen für den anhaltend angespannten Wohnungsmarkt zählen insbesondere

- die Zunahme wohnungsnachfragender Haushalte aufgrund des Einwohnerzuwachses in der Hansestadt Rostock und in einigen Umlandgemeinden,
- die Abnahme der Haushaltsgrößen und
- Nachhol- und Anpassungsprozesse hinsichtlich der Wohnflächenausstattung je Einwohner, der qualitativen Wohnraumsprüche, der Nachfrage nach Eigentum bzw. Mietwohnung sowie der Haushaltsgrößen (AFRLP RR 2018).

Gemäß den Angaben von WIMES (2017) ist für die Gemeinde Satow bis 2020 mit einem Anstieg der Einwohnerzahl zu rechnen; anschließend wird bis zum Ende des Prognosezeitraums (2030) ein geringer Einwohnerverlust prognostiziert (- 1,4 %). Zwischen 2011 und 2016 ist die Einwohnerzahl in Satow leicht um 1,0 % gestiegen (<https://www.wegweiser-kommune.de/statistik/satow+demographischer-wandel+2013-2016+tabelle>, Zugriff 09.11.2018).

In der Stadt Rostock, die sich nur rund 6 km (Luftlinie) östlich von Hastorf befindet, existiert gemäß den Angaben der Forschungs- und Beratungsfirma EMPIRICA eine erhebliche Unterversorgung mit Eigenheimen (<http://www.ostsee-zeitung.de/Mecklenburg/Rostock/Ohne-Auslaender-waere-Rostocks-Wachstum-vorbei>, Zugriff 05.11.2018). Die Analysten sehen hier einen erheblichen Nachholbedarf (ebd.).

Gemäß den Angaben des Statistischen Amtes M-V ist in Rostock seit 2003 ein Wachsen der Einwohnerzahl zu verzeichnen (https://de.wikipedia.org/wiki/Demografie_Rostocks, Zugriff 08.11.2018). Ausnahmen sind die Jahre 2012 und 2013, in denen ein leichter Rückgang der Einwohnerzahl festzustellen war (ebd.).

Das stete Wachstum der Stadt wird nach Ansicht von EMPIRICA noch bis mindestens 2035 anhalten (<http://www.ostsee-zeitung.de/Mecklenburg/Rostock/Ohne-Auslaender-waere-Rostocks-Wachstum-vorbei>, Zugriff 05.11.2018). Nach Angaben der Stadt Rostock wachse die Zahl der Einwohner bis 2035 voraussichtlich auf ca. 231.000 (31.12.2016: 207.513 Einwohner, https://de.wikipedia.org/wiki/Demografie_Rostocks, Zugriff 08.11.2018). Gründe dafür seien ein Anstieg der Geburtenziffer, eine steigende Lebenserwartung sowie mehr Zu- als Fortzüge. (<https://www.rostock-heute.de/rostock-einwohnerzahl-bevoelkerungsprognose-2035/85117>, Zugriff 05.11.2018).

Mit der Anwendung des § 13b BauGB und somit einem beschleunigten und infolgedessen auch kostengünstigeren Bauleitplanverfahren soll mit dem B-Plan Nr. 36 zur Deckung des vor allem von jungen Familien erwirkten Bedarfs an erschwinglichen Baugrundstücken für Einfamilienhäuser beigetragen werden. Der Abwanderung in andere Regionen und Bundesländer soll so entgegengewirkt werden.

Die Ortslage Hastorf weist in seiner Ortsmitte westlich der Dorfstraße neben landwirtschaftlich genutzten Betriebsgebäuden einige kleinere Freiflächen auf. Diese Flächen gehören u. a. zu einem im Ort ansässigen Landwirtschaftsbetrieb; sie sind im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (nördlicher Teil) und als gemischte Baufläche (südlicher Teil) ausgewiesen. Sie

kommen somit potenziell zumindest teilweise auch für eine Bebauung mit Einfamilienhäusern in Frage, stehen gegenwärtig u. a. aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Betriebszugehörigkeit aber nicht zur Verfügung. Im übrigen Teil des baulichen Innenbereichs der Ortslage Hastorf sind zurzeit aus eigentumsrechtlichen Gründen und aufgrund anderer Nutzung ebenfalls keine Flächen für eine weitere Wohnbebauung verfügbar. Möglichkeiten der baulichen Innentwicklung bestehen aktuell also nicht (vgl. folgende Abbildung).

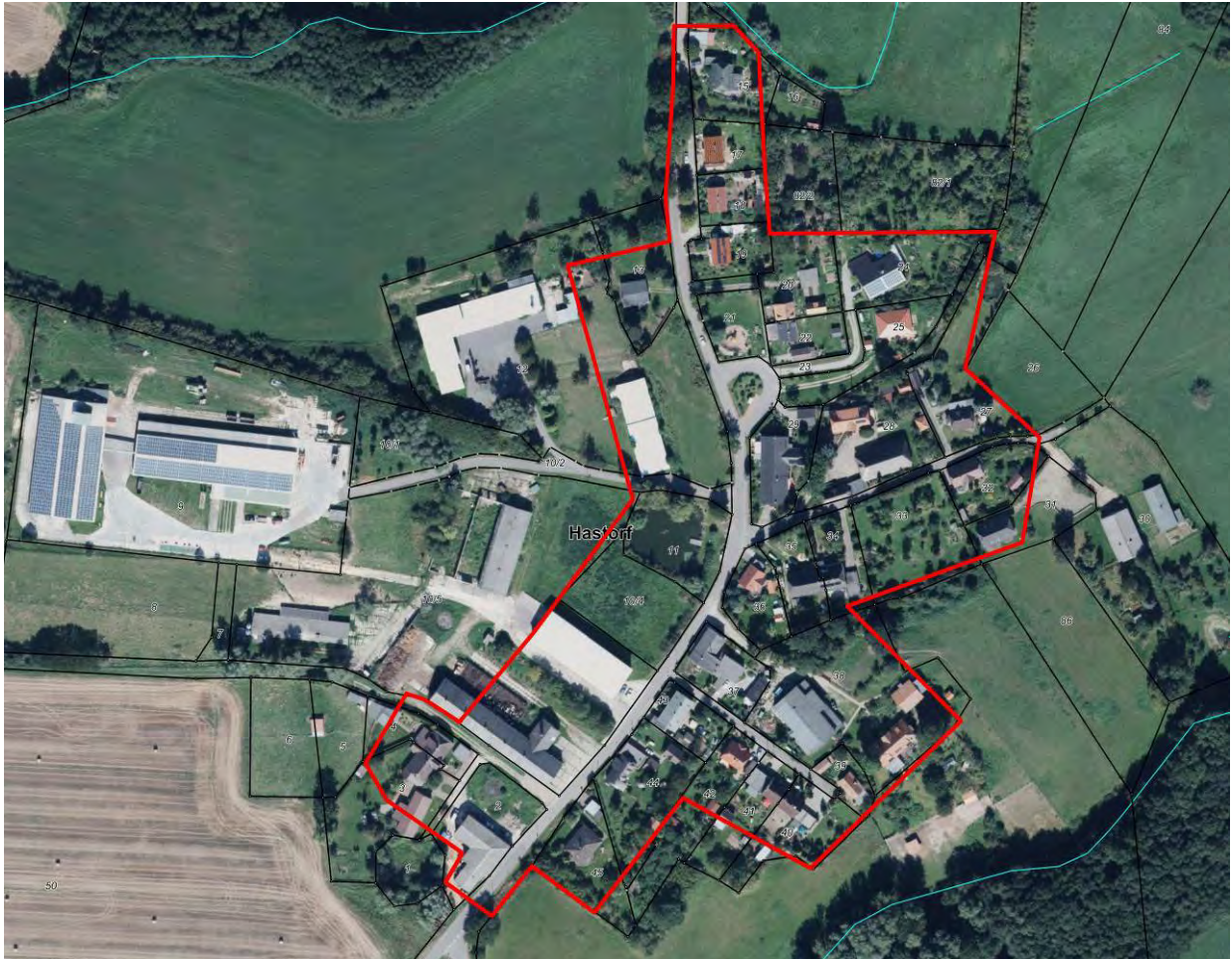


Abb. 4: Luftbild mit der Grenze des baulichen Innenbereichs gemäß der Innenbereichssatzung für Hastorf von 1998 (© GeoBasis-DE/ M-V 2018)

Die in § 13b aufgeführten Bedingungen zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren sind wie folgt erfüllt:

- Mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB von rund 1.141 m² liegt dieser Wert im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 36 deutlich unter der Obergrenze von 10.000 m² gemäß § 13b BauGB.
- Der B-Plan Nr. 36 weist ein reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO aus und erfüllt somit auch die Vorgabe des § 13b BauGB, dass die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet werden muss.
- Der Geltungsbereich des B-Plans Nr.36 umfasst eine Fläche, die sich, wie im § 13b BauGB vorgegeben, an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt (vgl. z. B. Abb. 2).
- Durch den B-Plan Nr. 36 wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umwelt-

verträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Diese Bedingung von § 13a Abs. 1 BauGB, die entsprechend für § 13b BauGB gilt, ist somit erfüllt.

- Außerdem liegen beim B-Plan Nr. 36 keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vor und es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Das nächstgelegene internationale Schutzgebiet ist das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1937-301 „Hütter Wohld und Kleingewässerlandschaft westlich Hanstorf“. Es hat einen Abstand von rund 800 m zum westlichen Rand des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 36. Negative Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet sind durch die Planungen des B-Plans Nr. 36 nicht zu befürchten.

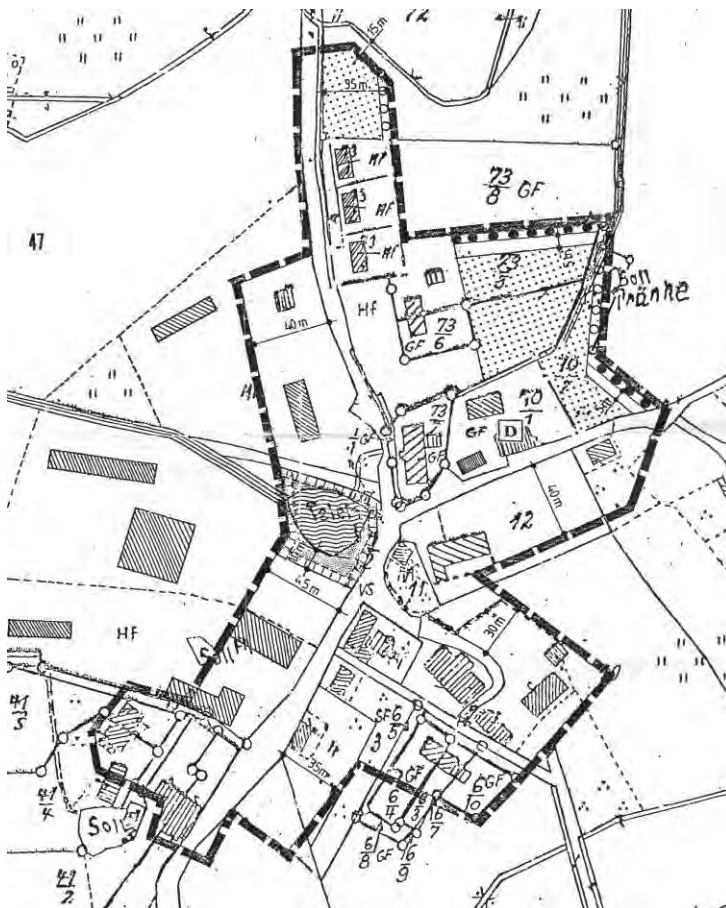


Abb. 5: Geltungsbereich der Innenbereichssatzung für Hastorf von 1998 (GEMEINDE SATOW 1998)

Die Anwendung des § 13b BauGB setzt generell nicht voraus, dass es sich bei der Planung um eine Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder eine andere Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Wie u. a. ARNDT & MITSCHANG (2017) darstellen, beziehen sich die Bedingungen, an die die Anwendung des § 13b BauGB geknüpft sind, lediglich auf die Festsetzung einer zulässigen Grundfläche, die Begründung der Zulässigkeit von Wohnnutzungen und darauf, dass sich der Geltungsbereich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt. Die aufgeführten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, um von den Erleichterungen des beschleunigten Verfahrens Gebrauch machen zu können.

Bei der Durchführung des Bebauungsplans gemäß § 13b BauGB kann

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB,
- von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB,
- von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und
- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen werden.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist bei der Durchführung eines B-Plans gemäß § 13b BauGB nicht anzuwenden.

5 Inhalte der Planung

Im Plangeltungsbereich ist die Schaffung von voraussichtlich vier oder fünf Baugrundstücken zur Bebauung mit Einfamilienhäusern vorgesehen.

Der Bebauungsplan ermöglicht auf den geplanten Baugrundstücken eine Überbauung von maximal 40 % der jeweiligen Grundstücksfläche (Grundflächenzahl GRZ 0,4).

Im B-Plan wird festgesetzt, dass die Wohngebäude in maximal eingeschossiger Bauweise errichtet werden.

Festgelegt wird außerdem eine sogenannte offene Bauweise, die besagt, dass die Gebäude untereinander mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten sind.

Der B-Plan sieht die Herstellung einer privaten, verkehrsberuhigten Erschließungsstraße mit allen erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen vor. Die Erschließungsstraße soll am Anfang und am Ende an die vorhandene Gemeindestraße angebunden werden. Die Straße soll von Fußgängern, Radfahrern und Autofahrern gemeinsam genutzt und deshalb als Mischverkehrsfläche gestaltet werden. Es erfolgt die Ausbildung als Einbahnstraße, um die Straße möglichst schmal gestalten zu können. Auf der geraden Strecke (Länge ca. 45 m) ist für die Fahrbahn eine Breite von 3,50 m vorgesehen; im Bereich der zur Straße „Oberdorf“ abknickenden Abschnitte soll die Breite der Fahrbahn jeweils 4,50 m betragen. Westlich angrenzend an die Fahrbahn ist ein Sicherheits-/ Grünstreifen (Bankett) in einer Breite von 0,75 m vorgesehen. Auf der östlich an die Fahrbahn angrenzenden Seite werden ein Bankett (Breite 0,5 m) und eine 1,5 m breite Mulde mit Querriegeln für die Abflussverzögerung/Rückhaltung des von der Fahrbahn abfließenden Regenwassers angelegt. Diese Mulde hat eine Länge von rund 45 m.

Die Gestaltung der Erschließungsstraße erfolgt entsprechend den gültigen Vorschriften. Die Erschließungsstraße kann von Müllfahrzeugen, Feuerwehrfahrzeugen etc. problemlos befahren werden.

Zur Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes wird am östlichen Rand des Plangebietes eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzbestand“ ausgewiesen.

Zur Schaffung des Baurechtes wird gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein reines Wohngebiet ausgewiesen; reine Wohngebiete dienen gemäß § 3 Abs. 1 BauNVO dem Wohnen.

Für das Plangebiet ergeben sich folgende Flächengrößen:

Wohnbaufläche (reines Wohngebiet):	2.852 m ²
Straßenverkehrsfläche:	461 m ²
private Grünfläche:	<u>427 m²</u>
Gesamtfläche:	3.740 m ²

Wie bei der Schaffung von Baugrundstücken für Einfamilienhäuser in der Regel heutzutage üblich, werden voraussichtlich Grundstücke mit einer relativ geringen Größe entstehen. Dies ist notwendig, um die Grundstücke einem möglichst großen Interessentenkreis anbieten zu können. Auch wenn in der Ortslage Hastorf große Hausgrundstücke überwiegen, sind an verschiedenen Stellen auch kleinere Grundstücke zu finden. Dazu zählen z. B. die Flurstücke 17 (rd. 730 m²), 18 (rd. 760 m²), 22 (rd. 720 m²), 39 (rd. 400 m²) und das Flurstück 43 (rd. 770 m²).

Festlegungen zur Parzellierung enthält der B-Plan nicht.

6 Übergeordnete Planungen

6.1 Überörtliche Planungen

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Für den B-Plan Nr. 36 sind die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V vom 27.05.2016) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R-LVO M-V vom 22.08.2011) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Satow ist im RREP als Grundzentrum festgelegt und gemäß RREP-Programmsatz G 4.1 (4) Endpunkt der Siedlungsachse Rostock - Satow.

Die Gesamtkarte des LEP und die RREP-Grundkarte der räumlichen Ordnung weisen die Gemeinde als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft entsprechend LEP-/RREP-Programmsatz 4.5 (3)/G 3.1.4 (1) sowie Vorbehaltsgebiet Tourismus entsprechend LEP-/ RREP-Programmsatz 4.6 (4)/G 3.1.3 (1)/(4) (RREP: Tourismusedwicklungsraum) aus.

Als Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind bei der vorliegenden Planung vor allem die LEP-Programmsätze 4.1 (1), Bauflächen reduzieren, Z 4.1 (5), Vorrang der Innenentwicklung, und Z 4.1 (6), Vermeidung von Zersiedlung, sowie die RREP-Programmsätze Z 3.2.2 (1), Grundzentren, Z 4.1 (3), Innen- vor Außenentwicklung, und G 4.1 (1), Siedlungsentwicklung,

zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die Aufgaben Zentraler Orte sind im LEP-Kapitel 3.2 festgelegt.

Gemäß der landesplanerischen Stellungnahme vom 21.01.2019 beurteilt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock (AfRL MM/R) die Planung wie folgt:

„Für die mit dem Bebauungsplan Nr. 36 "Wiesenblick" der Gemeinde Satow im Ort Hastorf vorzubereitende Wohnbaufläche kann nach Abwägung aller landes- und regionalplanerischen Belange eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung in Aussicht gestellt werden.

Im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung soll die Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit reduziert werden (LEP M-V, Programmsatz 4.1 (1)). Entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm, Programmsatz Z 4.2 (1), und RREP MM/R, Programmsatz G 4.1 (1), ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte in ihrer überörtlichen Bündelungsfunktion und als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung entsprechend LEP-Programmsatz 4.1 (2) zu konzentrieren.

Aufgrund ihrer zentralörtlichen Einstufung kann die Gemeinde Satow über den im RREP-Programmsatz Z 4.1 (2) definierten dreiprozentigen Eigenbedarf hinaus Wohnbauflächen entwickeln. Da sich die zentralörtlichen Funktionen auf den Gemeindehauptort, der den Namen des Grundzentrums trägt, erstrecken (RREP-Programmsatz Z 3.2.2 (1)), ist nur in Satow selbst über den Eigenbedarf hinaus Wohnungsbau möglich. Dieses Vorgehen dient der Stärkung Zentraler Orte und verhindert gleichzeitig eine Zersiedlung des ländlichen Raumes.

Ortslagen wie Hastorf (Ortsteil der ehemaligen Altgemeinde Hanstorf), die aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur ein gewisses Gewicht besitzen und somit im städtebauplanerischen Sinne (im Unterschied zu Siedlungssplittern) als vollwertige Ortsteile zu charakterisieren sind, ist dennoch eine bestimmte Wohnbauflächenentwicklung zuzugestehen. Diese sollte sich jedoch unter Berücksichtigung vorhandener Flächenpotenziale (Aktivierung und Umnutzung bestehender Grundstücks- und Gebäudeflächen) auf den örtlichen Eigenbedarf beschränken.

Bei der im Ort Hastorf geplanten Wohnbaufläche handelt es sich um eine aus raumordnerischer Sicht geringfügige, dabei aber sinn- und maßvolle Flächenarrondierung, die sich harmonisch in die Ortslage einfügt. Ich gehe davon aus, dass der in Aussicht genommene Flächenumfang ausreichend ist, um den aus dem Ort erwachsenden Eigenbedarf kurz- und mittelfristig zu decken.

Bezüglich einer möglichen Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen mit einer Wertzahl ≥ 50 durch die neue Wohnbaufläche ist keine Raumbedeutsamkeit zu erwarten, da diese deutlich unter 5 ha Flächengröße liegt“.

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan

Die aktuelle Fassung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans (GLRP) „Mittleres Mecklenburg/Region Rostock“ (LUNG M-V 2007) enthält in den Planungskarten keine Eintragungen für das Plangebiet und dessen direktes Umfeld. Lediglich in Bezug auf den nördlich nahegelegenen Bach mit angrenzenden Feuchtbiotopen werden in den Karte III, V und VI Aussagen getroffen. Die Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“ enthält die Maßnahme „Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer/sensible Biotope“. Die Karte V „Anforderungen an die Landwirtschaft“ stuft den genannten Bereich als „Standort mit spezifischen Erfordernissen im Sinne der Guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 4 BNatSchG“ ein. Bei diesem Standort handele es sich um einen Standort mit einer

hohen potenziellen Gefährdung durch Wassererosion im Offenland. Die Karte VI „Bewertung der potenziellen Wassererosionsgefährdung“ benennt für das Plangebiet und angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen eine mittlere potenzielle Wassererosionsgefährdung im Offenland.

6.2 Örtliche Planungen

Angaben zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Satow wurden bereits im Gliederungspunkt 2 gemacht.

Ein Landschaftsplan existiert für die Gemeinde Satow nicht.

7 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

7.1 Aktuelle Flächennutzung, Biotop- und Nutzungstypen

Zur Feststellung der im Plangebiet vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wurden am 21.08. und 19.12.2018 sowie am 20.02.2019 Geländebegehungen durchgeführt.

Bei der für die Erschließungsstraße und die Baugrundstücke vorgesehenen Fläche handelt es sich überwiegend um Intensivgrünland auf mineralischem Standort. Der östliche Rand des Plangebietes wird von einer gehölzbestandenen Böschung eingenommen. Die Oberkante des überwiegend rund 4 m breiten Böschungsbereichs befindet sich an der höchsten Stelle rund 1,60 m über dem Niveau der angrenzenden Straße. Nach Norden hin läuft die Böschung aus. Im Bereich der Böschung befinden sich neun Bäume der Art Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*). Die Stammdurchmesser dieser Bäume liegen zwischen 0,2 und 0,8 m (3 x 0,2, 1 x 0,3, 2 x 0,4, 2 x 0,5, 1 x 0,8). Die Kronendurchmesser reichen von 4,0 – 14,0 m (2 x 4,0, 2 x 5,0, 1 x 7,0, 1 x 9,0, 1 x 12,0, 1 x 13,0, 1 x 14,0). Im Böschungsbereich sind außerdem einige Sträucher vorhanden, dazu gehören Pflaume (*Prunus domestica*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Wild-Rose (*Rosa spec.*) und Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*).

Nördlich angrenzend an den Böschungsbereich ist eine landwirtschaftliche Zufahrt auf das Plangebiet vorhanden. Auf einem rund 5 – 7 m breiten Streifen, der nördlich an die Zufahrt angrenzt, befinden sich Hochstauden (z. B. Große Brennessel) und einige Sträucher (Holunder – *Sambucus nigra*, Schlehe – *Prunus spinosa*).

Am südlichen Rand des Plangebietes wird ein knapp 400 m² großer Bereich von einer Sukzessionsfläche eingenommen, die überwiegend eine Brennessel-Flur, junge Pflaumensträucher, einige Wild-Rosen und einzelne junge Eschen aufweist.

Das folgende Luftbild zeigt das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung im Mai 2016.



Abb. 6: Luftbild vom Plangebiet (August 2016, Quelle Luftbild: © GeoBasis-DE/ M-V 2019)

Die folgenden Fotos zeigen das Plangebiet und seine Umgebung am 21.08. und 19.12.2018 sowie am 20.02.2019.



Abb. 7 und 8: Bild links: Straße „Oberdorf“, rechts Plangebiet mit gehölzbestandener Böschung (Blick Richtung Süden), Bild rechts: Straße „Oberdorf“, links Plangebiet mit gehölzbestandener Böschung (Blick Richtung Norden)



Abb. 9 und 10: Bild links: landwirtschaftl. Zufahrt auf das Plangebiet (Blick Richtg. Westen), Bild rechts: Blick auf das Plangebiet (links: gehölzbestandene Böschung, Blick Richtung Süden)



Abb. 11 u. 12: Bild links: Blick auf das Plangebiet (Blick Richtung Norden, am rechten Bildrand: gehölzbestandene Böschung), Bild rechts: Blick auf das Plangebiet (Blick Richtung Süden, am linken Bildrand: gehölzbestandene Böschung)



Abb. 13 u. 14: Bild links: Blick auf das Plangebiet (Blick Richtung Nordosten), Bild rechts: im Vordergrund: Intensivgrünland, im Hintergrund: gehölzbestandene Böschung (Blick Richtung Osten)



Abb. 15 u. 16: Bild links und rechts: Sukzessionsfläche am südlichen Rand des Plangebietes

7.2 Geologie, Boden und Relief

Geologisch betrachtet ist im Plangebiet aus dem Weichselglazial des Pleistozäns stammender Geschiebelehm und –mergel der Grundmoräne vorhanden (LUNG M-V 2019). Bei den im Plangebiet vorkommenden Böden handelt es sich um sickerwasserbestimmte Lehme und Tieflehme (GAIA MV 2018).

Das Gelände ist in nördliche und östliche Richtung geneigt. Der höchste Punkt am südwestlichen Rand hat eine Höhenlage von ca. 55 m ü. NHN, die niedrigste Geländehöhe liegt bei ca. 48 m ü. NHN am nordöstlichen Rand.

Das Plangebiet und die angrenzende Straße steigen nach Südwesten hin unterschiedlich stark an, so dass das Plangebiet im Norden ca. auf Höhe Straßenniveau liegt, aber nach Süden hin eine bis zu geschätzt ca. 1,5 m hohe, relativ steile Böschung besteht.

Im Rahmen einer Baugrunderkundung wurden vier Rammkernsondierungen, BS1 bis BS4 mit einer 36er Rammkernsonde bis zu einer Endteufe von ca. 3 m und in BS4 bis ca. 5 m unter Geländeoberkante (GOK) niedergebracht. BS1 liegt im südlichen Bereich der geplanten Erschließungsstraße, BS2 ca. im mittleren Bereich und BS4 im nördlichen Bereich. BS3 liegt ca. in der Mitte der geplanten Baugrundstücke. Es wurde folgender, weitgehend einheitlicher Bodenaufbau festgestellt:

Die Mächtigkeit der oberen, humosen Bodenschicht beträgt ca. 0,4 m. Im unteren südlichen Bereich liegt sie bei ca. 0,7 m u. GOK. Darunter steht überwiegend Geschiebelehm und ab ca. 3 m u. GOK Geschiebemergel von steifer Konsistenz an. In den bindigen Boden sind in unterschiedlichen Tiefen und von unterschiedlicher Mächtigkeit Sande, schwach schluffige bis schluffige Feinsande, zwischengelagert. Teilweise stehen Sandlagen auch direkt unter der humosen oberen Bodenschicht an. Staunässe trat z. Zt. nur in BS4 im nördlichen, tiefsten Bereich von ca. 2 – 3 m u. GOK auf. Der bindige Boden war in diesem Bereich leicht aufgeweicht und von weichsteifer Konsistenz. Wasser stand am Ende der Geländearbeiten in BS4 ca. 2,5 m u. GOK in der Bohrung. Es handelt sich hierbei um Staunässe. Die anderen Bohrungen waren am Ende der Geländearbeiten trocken.

7.3 Hydrologie

Offene Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Nördlich vom Plangebiet ist in einer Entfernung von rund 25 m ein kleines Fließgewässer vorhanden, das aus westlicher Richtung kommend weiter nach Osten fließt und in ca. 1,5 km Entfernung in den Waidbach bzw. die Stege mündet. Das Fließgewässer wird vom Wasser- und Bodenverband „Hellbach–Conventer Niederung“ unterhalten.

Der Grundwasserflurabstand liegt nach Angaben des Kartenportals Umwelt M-V im Plangebiet bei > 10 m, der mittlere sommerliche Grundwasserflurabstand beträgt 5,0 m (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>, Zugriff am 23.11.2018).

Das Plangebiet liegt zwischen den Grundwasserhöhengleichen 44 und 45 m (WURL 2019).

Die allgemeine Grundwasserfließrichtung verläuft nach Nordosten (ebd.).

In Bezug auf die Grundwasserressourcen gehört das Plangebiet zu einem Bereich, in dem ein potenziell nutzbares Dargebot mit hydraulischen Einschränkungen vorhanden ist. Die Einschränkungen beziehen sich darauf, dass der Grundwasserleiter lokal geringmächtig ist bzw. Fehlstellen existieren.

Die Mächtigkeit bindiger Deckschichten liegt bei > 10 m; der Grundwasserleiter ist bedeckt und die Geschütztheit ist hoch (ebd.).

Die mittlere Jahresniederschlagssumme lag im Zeitraum 1971 – 2000 bei 622 mm/Jahr (ebd.).

Ein Wasserschutzgebiet existiert in der Ortslage Hastorf nicht (ebd.).

7.4 Angrenzende Flächennutzungen

Auf den an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind folgende Biotop- und Nutzungstypen anzutreffen:

- nördlich: frisches Grünland und ein Feldgehölz mit einem Bachlauf,
- östlich: Dorfstraße und Eigenheime mit Hausgärten,
- südlich: Eigenheim mit Hausgarten,
- westlich: frisches Grünland.

7.5 Schutzgebiete und -objekte

7.5.1 Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete

Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist in nordwestlicher Richtung rund 900 m vom Plangebiet entfernt (DE 1937-301 „Hütter Wohld und Kleingewässerlandschaft westlich Hanstorf“).

Ein Europäisches Vogelschutzgebiet befindet sich nicht in der Nähe.

Nationale Schutzgebiete

Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet L 54a „Kühlung“ in einer Entfernung von rund 800 m nordwestlich vom Plangebiet.

7.5.2 Geschützte Biotope und Geotope

Im Plangebiet sind keine geschützten Biotope oder Geotope vorhanden.

Das zum Plangebiet nächstgelegene geschützte Biotop ist das den nördlichen Bachlauf begleitende Feldgehölz, das als „Naturnahes Feldgehölz“ geschützt ist. Die Entfernung zum Rand des Plangebietes beträgt rund 25 m.

Durch die Umsetzung der Planung ist keine Beeinträchtigung dieses geschützten Biotops zu erwarten.

7.5.3 Baudenkmale, Bodendenkmale

Bau- und Bodendenkmale sind weder im Plangebiet noch in unmittelbarer Umgebung vorhanden.

7.6 Altlasten und Altlastenverdachtsflächen

Altlasten oder Altlastverdachtsflächen sind im Plangebiet oder auf unmittelbar angrenzenden Flächen nicht bekannt.

8 Verkehrserschließung, Ver- und Entsorgung

8.1 Verkehrserschließung

Angaben zur vorgesehenen Erschließungsstraße wurden bereits im Gliederungspunkt 5 gemacht.

8.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt durch die jeweiligen Träger auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften. Zwischen dem Erschließungsträger und den Versorgungsunternehmen werden Erschließungsverträge geschlossen. Die Erschließung wird durch den Erschließungsträger finanziert.

Trinkwasser

Ein Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung erfolgt für das Plangebiet in Abstimmung mit dem Zweckverband „Kühlung“ (ZV). Eine Trinkwasserleitung ist in der Dorfstraße vorhanden (DN 80). Zur Erschließung des Plangebietes soll voraussichtlich eine Ringleitung mit zwei Einbindungen in die vorhandene Leitung erfolgen. Die weitere Planung und Umsetzung ist über ein Antragsverfahren beim ZV durchzuführen.

Löschwasser

Das in den Fahrzeugen der Feuerwehr mitgeführte Löschwasser reicht in der Regel für ca. 15 Minuten. Das Löschwasser, das für die Zeit danach benötigt wird, soll aus dem Löschwasserteich in der Ortsmitte Hastorf entnommen werden. Dort befindet sich eine offizielle Löschwasserentnahmestelle; sie ist rund 220 m von der Mitte des Plangebietes entfernt.

Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser soll grundstücksbezogen in Kleinkläranlagen gesammelt und regelmäßig abgefahren werden.

Niederschlags-/ Oberflächenwasser

Die Entwässerung der geplanten Erschließungsstraße soll durch Ableitung des Regenwassers in eine östlich an die Fahrbahn angrenzende, ca. 45 m lange, 1,5 m breite und 0,3 m tiefe Versickerungsmulde erfolgen; diese Mulde wird zwei Querriegel für eine Abflussverzögerung/ Rückhaltung des Regenwassers aufweisen (vgl. folgende Abb. und Abb. 18).

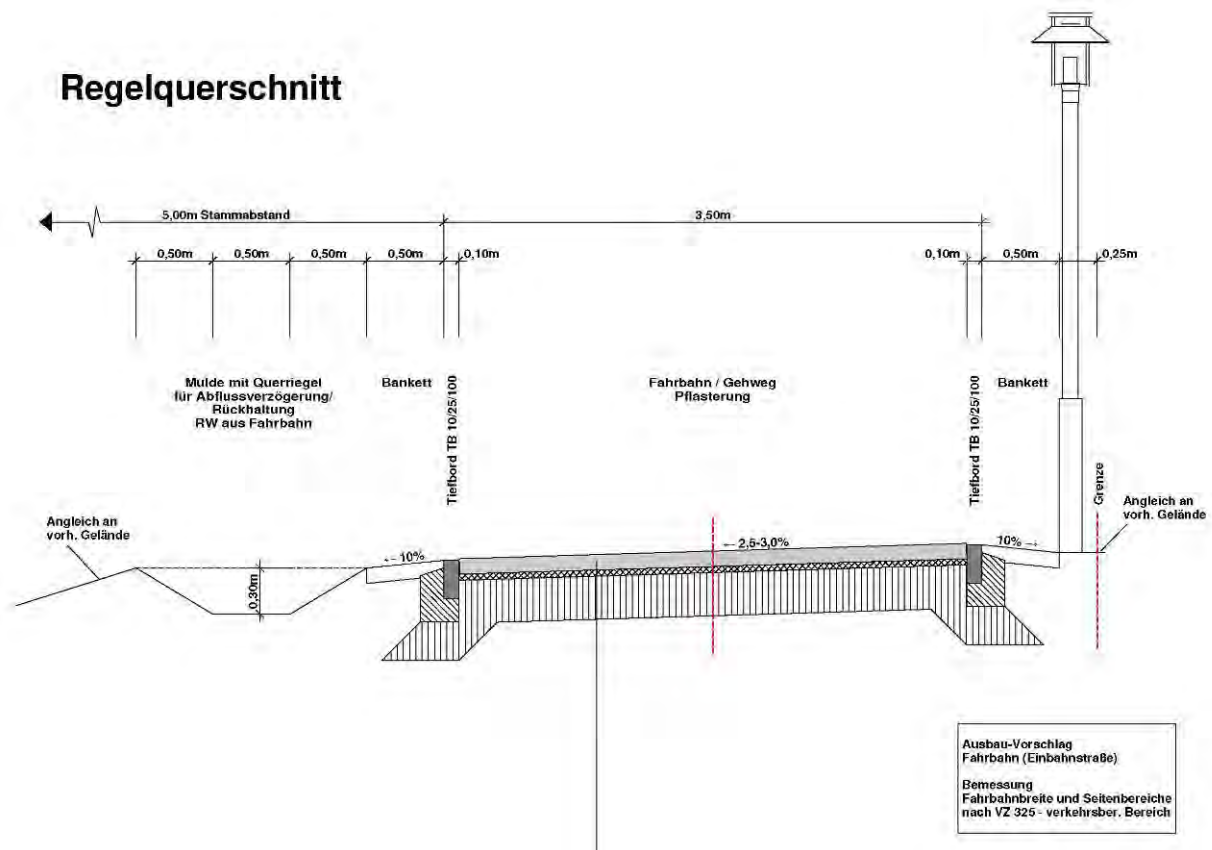


Abb. 17: Regelquerschnitt für die Erschließungsstraße mit angrenzender Versickerungsmulde (MINKE 2019)

Bezüglich der geeigneten Anbindebereiche der Erschließungsstraße ist deren Anschluss über Entwässerungsbauteile (Einlauf, Rinne) an den vorhandenen Regenwasserkanal (DN 300) in der Fahrbahn der Dorfstraße vorgesehen. Der Regenwasserkanal leitet das Wasser in das nördlich vom Plangebiet befindliche Fließgewässer ab. Gemäß der Abstimmung mit dem Zweckverband „Kühlung“ (ZV) vom 26.09.2019 steht dem nichts entgegen; eine entsprechende Planung/ Antragstellung sei beim ZV einzureichen.

Die Baugrundstücke sind nach Angaben von WURL (Baugrunderkundung 2019) für eine Versickerung der aus der Dachentwässerung anfallenden Niederschläge geeignet, sofern ausreichend mächtige Sande anstehen. Dies ist in Teilen des Plangebietes der Fall. Der Baugrundgutachter weist aber darauf hin, dass diese Einschätzung kein Ersatz ist für notwendige, kleinräumige Baugrunderkundungen für das jeweilige, einzelne Bauvorhaben (ebd.).

Auf Grundstücken, die sich nicht für eine flächenhafte Versickerung eignen, können technische Versickerungseinrichtungen geschaffen werden (z. B. Versickerungsschacht, Rigole, Versickerungsdrän). Für die Herstellung technischer Versickerungseinrichtungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Grundstücksbesitzer/innen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock unter Beachtung des Merkblattes M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) zu beantragen.

Abfall

Die ordnungsgemäße grundstücksbezogene Abfallentsorgung ist gesichert. Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen werden beachtet.

Strom

Die Versorgung des Plangeltungsbereiches mit elektrischem Strom kann über die entsprechende Erweiterung der Stromverteilungsanlagen durch das örtliche Stromversorgungsunternehmen erfolgen.

Telekommunikation

Die telekommunikationstechnische Versorgung des Plangeltungsbereiches kann durch die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) und deren Anbindung an vorhandene TK-Linien durch die Deutsche Telekom AG erfolgen.

Auf der westlichen Seite der am Plangebiet vorbeiführenden Dorfstraße verläuft eine Freileitung der Deutschen Telekom AG. Die erforderliche Durchfahrthöhe der Freileitung muss nach Angaben der Deutschen Telekom AG vom 26.09.2019 5,00 m betragen. Da die Durchfahrthöhe an der südlichen Anbindung der geplanten Erschließungsstraße an die Dorfstraße zurzeit nur 4,80 – 4,90 m beträgt und sich an der Anbindestelle ein Freileitungsmast befindet, sind Maßnahmen zur Schaffung von Baufreiheit erforderlich. Die Deutsche Telekom AG wird zu diesem Zweck den vorhandenen Mast durch zwei neue Masten ersetzen, die sich rechts und links von der Straßenanbindung befinden werden. Durch das Setzen von zwei neuen Masten erhöht sich die Durchfahrthöhe auf die notwendigen 5,00 m. Die Deutsche Telekom AG wird die Kosten tragen, da die Herstellung der Erschließungsstraße eine öffentliche Erschließungsmaßnahme darstellt. An der nördlichen Anbindung der Erschließungsstraße beträgt die lichte Höhe der Freileitung 5,00 – 5,10 m und ist nicht zu beanstanden.

9 Begründung zu Festsetzungen im Einzelnen

9.1 Art der baulichen Nutzung

Der für die Bebauung mit Wohngebäuden vorgesehene Bereich wird als reines Wohngebiet gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Dies resultiert auch daraus, dass

sich die Anwendung des § 13b BauGB auf die Wohnnutzung beschränkt. Die reinen Wohngebiete dienen dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude und Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

Zu den gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 36 ist relativ klein, so dass sich die städtebauliche Anforderlichkeit der ausnahmsweisen Zulässigkeit der in § 3 Abs. 3 BauNVO geregelten Nutzungen nicht aufdrängt. Deshalb und vor dem Hintergrund, dass der Wortlaut des § 13b BauGB auf eine ausschließliche Wohnnutzung abzielt, wird auf die gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen verzichtet.

Eine Gästebeherbergung zu kommerziellen Zwecken (z. B. Ferienwohnung, Ferienhaus) wird nicht zugelassen, um größere Beunruhigungen der Ortslage zu vermeiden (z. B. zusätzlicher Fahrzeugverkehr).

Zuwegungen sind ebenso wie Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

9.2 Maß der baulichen Nutzung, Baugrenze und Gebäudehöhe

Entsprechend der in der Ortslage Hastorf überwiegend vorhandenen Bebauung werden im Geltungsbereich des B-Plans maximal eingeschossige Gebäude zugelassen. Dies trägt zu einem harmonischen Ortsbild bei.

Die maximale Firsthöhe baulicher Anlagen wird im B-Plan auf 9,0 m über der anstehenden Geländehöhe (Meter über NHN - Normalhöhennull) begrenzt (NHN: in Deutschland die aktuelle Bezeichnung der Bezugsfläche für das Nullniveau bei Angabe von Höhen über dem Meeresspiegel). Mit dieser Festlegung werden Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch die Umsetzung der Planung vermieden.

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich durch die Baugrenze, die einen Abstand von 3,0 m zur äußeren Grundstücksgrenze und zur Erschließungsstraße einhält. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf den gemäß Baunutzungsverordnung maximal möglichen Wert von 0,4 festgesetzt. Da eher kleine Grundstücke entstehen werden, ist diese GRZ erforderlich.

9.3 Bauweise

Entsprechend der Charakteristik in der Ortslage Hastorf wurde im Plangebiet eine offene Bauweise festgesetzt (Einhalten eines Abstandes zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze an mindestens einer Grundstücks-/ Abschlusseite). Diese Festsetzung trägt zu einem harmonischen Erscheinungsbild bei.

9.4 Grünordnung/ Ökologie

Gemäß § 8 Abs. 1 LBauO M-V sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Mit Begrünung und Bepflanzung ist in diesem Fall eine gärtnerische Gestaltung gemeint, die sowohl die Anlage einer Rasenfläche, von Beetflächen als auch die Anpflanzung von Gehölzen beinhalten kann. Die LBauO M-V macht keine näheren Angaben, wie diese Flächen zu begrünen sind.

Aus Artenschutzgründen und zur Eingrünung der Wohnbaufläche wird vor Beginn der Bebauung westlich des Plangebietes eine mindestens dreireihige und ca. 60 m lange Feldhecke aus standortheimischen Sträuchern angelegt und dauerhaft erhalten (vgl. Kap. 14 Artenschutz). Außerdem enthält der B-Plan ebenfalls zur Eingrünung und analog zur rechtskräftigen Innenbereichssatzung die textliche Festsetzung, dass je Grundstück ein Laubbaum als Hochstamm in der Qualität 12 – 14 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist.

10 Hinweise

Baugrund

Aus dem geotechnischen Bericht (Baugrunderkundung) von WURL (2019) resultieren u. a. die nachfolgenden Angaben zum Baugrund. Weitere Angaben sind dem geotechnischen Bericht zu entnehmen.

Der bindige Boden ist stark frostempfindlich, F3 nach ZTVE-StB.

In regenreichen Perioden ist im Vergleich zu den Angaben im Gliederungspunkt 7.2 mit höher liegender Staunässe im Geschiebelehm zu rechnen.

Der Baugrund ist unter Beachtung der Frostgefährdung sowohl für eine Gründung mittels Streifenfundament als auch für eine Plattengründung geeignet.

Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten zufällig Bodendenkmale entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu beachtlichen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Kontaminierte Bereiche, Asbestbelastungen

Sollten bei Tiefbauarbeiten kontaminierte Bereiche – im Sinne des Gefahrstoffrechts - festgestellt werden, sind diese dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock (LAGuS M-V) umgehend anzuzeigen.

Sollten Asbestbelastungen vorgefunden werden, darf die Beseitigung nur durch Fachbetriebe – unter Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffv) und der technischen Regeln für Gefahrstoffe „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519) – erfolgen. Diese Arbeiten sind dem LAGuS M-V, Dezernat Rostock spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten anzuzeigen.

Bodenschutz

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden.

Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren. Erforderlichenfalls sind Verdachtsflächen durch eine Gefährdungsabschätzung zu untersuchen, um Gefahren für Umwelt und Allgemeinheit im Hinblick auf die geplante Nutzung auszuschließen.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Eintreten schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) sind zu beachten.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung, Bohrungen niedergebracht werden, sind die auszuführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V - Geologischer Dienst - meldepflichtig.

Sachgebiet Wasser

Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leitungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Drainagerohren oder sonstige Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.

Notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechtes dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige untere Wasserbehörde.

Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf den Grundstücken ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA-Regelwerk 138a, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden.

Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.

Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Grundstücksbesitzer beim Landrat des zuständigen Landkreises als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung des Merkblattes M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) zu beantragen.

Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).

Während aller Vorhaben ist im Plangebiet gemäß § 5 WHG das Sorgfaltsgebot einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass besonders durch die geringe bzw. kaum vorhandene Stärke der Grundwasserdeckschicht eine erhöhte Gefahr im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht.

Kampfmittelbelastungen

Tiefbauarbeiten sind grundsätzlich mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.

Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V) weist darauf hin, dass gemäß § 52 LBauO der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen seien so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.“

Umweltschutz

Zum Schutz des Wassers und der Gewässer ist ggf. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 Landeswassergesetz sowie die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz der unteren Wasserbehörde gesondert anzuzeigen.

11 Kosten

Der Gemeinde Satow entstehen keine Kosten. Sämtliche Planungskosten und Kosten für die Erschließungsmaßnahmen, für grünordnerische Maßnahmen etc. sind vom Vorhaben-/ Erschließungsträger zu übernehmen.

12 Auswirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben kommt es im 3.740 m² großen Plangebiet zur Umwandlung einer landwirtschaftlichen Grünlandfläche in eine Wohnbaulandfläche mit dem baurechtlichen Charakter eines reinen Wohngebietes. Es entstehen voraussichtlich vier bis fünf Grundstücke, die mit

maximal eingeschossigen Eigenheimen in offener Bauweise bebaut werden können. Die Bebauung des Plangebietes ist mit der Herstellung einer Erschließungsstraße verbunden.

Größere negative Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen oder Flächen sind vom Vorhaben nicht zu erwarten.

Von den im Bereich des B-Plans zulässigen Nutzungen gehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Emissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) aus.

Durch die Umsetzung des B-Plans sind keine Beeinträchtigungen von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten oder geschützten Biotopen zu erwarten.

Baubedingte potenzielle Wirkungen ergeben sich aus der zeitlich begrenzten Inanspruchnahme von Flächen durch Baustelleneinrichtungen, die Einrichtung von Lagerplätzen und Baustellenzufahrten. Erd- und Gründungsarbeiten, Geländemodellierungen sowie für Bauverkehrsflächen. Mit den Bauarbeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den Baustellenverkehr sind temporäre Lärmemissionen und Erschütterungen zu erwarten. Es können temporäre Scheuchwirkungen für Tiere, temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel und temporäre optische Störungen durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittelablagerungen auftreten. Die Gesamtdauer der baubedingten Auswirkungen ist abhängig vom Verkauf und von der Bebauung der Einzelgrundstücke. Die Bautätigkeiten sind weitgehend auf das Plangebiet beschränkt.

Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass die Bautätigkeiten unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere zum Immissionsschutz, erfolgen.

Die geplante Bebauung findet in einem Bereich statt, der baulich noch nicht vorbelastet ist.

Anlagebedingte Wirkungen sind die Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundflächen (z. B. Entfernen der Vegetation, Bodenauftrag und -abtrag, Bodenverdichtung), der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelungen (Speicher- und Pufferfunktionen, Lebensraumfunktion) und der Habitat- und Funktionsverlust der Lebensräume. Durch die Beanspruchung von Flächen für die Anlage von Gebäuden, Verkehrs- und Gartenflächen etc. werden die vorhandenen Biototypen beseitigt bzw. in andere Biototypen umgewandelt. Dadurch kommt es zum Verlust von Gesamt- bzw. Teillebensräumen der Flora und Fauna. Die Errichtung von Gebäuden führt auch zu visuellen Beeinträchtigungen.

Bei der Umsetzung des Vorhabens müssen Mutterbodenschichten und die humifizierte Auffüllungen mit organischen Anteilen und Wurzelresten vollständig entfernt und durch Austauschboden ersetzt werden, da sie minder tragfähig und zur Überbauung nicht geeignet sind. Der Austauschboden wird im trockenen Zustand lagenweise verdichtet. Für notwendige Geländeanschlüßungen werden geeignete, frostsichere Füllböden eingebaut.

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich aus der geplanten Flächennutzung (Wohnbebauung) durch menschliche Präsenz und den Fahrzeugverkehr. Auf Grund der geplanten Nutzung sind aus Sicht des Pflanzen- und Tierartenschutzes keine wesentlichen betriebsbedingten Auswirkungen auf angrenzende Flächen zu erwarten.

13 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sind die im Gliederungspunkt 15 „Artenschutz“ genannten Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen notwendig. Damit können Störungen, Verletzungen und Tötungen von Tieren vermieden werden.

Die Erhaltung der Gehölze am östlichen Rand des Plangebietes, die Anlage der Feldhecke westliche des Plangebietes und die Anpflanzung eines Laubbaumes je Grundstück führt zu einer Verminderung negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Boden wird nur in dem für das Vorhaben unerlässlichen Maß in Anspruch genommen. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodens sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- flächensparende Ablagerungen von Baustoffen, Aufschüttungen, Ablagerungen usw.,
- Sicherung der Umgebung der Baustelle vor Befahren,
- sorgfältige Trennung von abgetragenen Ober- und Unterboden,
- sachgemäße Lagerung des Bodens, eventuell Wiedereinbau,
- Bodenpflege während der Lagerung.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Grundwassers sind während der Bautätigkeit folgende Maßnahmen durchzuführen:

- sorgfältige Wartung der Fahrzeuge und Maschinen,
- Vermeidung von Grundwasserfreilegungen,
- Sicherung des Grundwassers vor Ausschwemmung aus Baumaterialien durch Abdeckungen.

14 Gesetzlich geschützte Bäume

Im Plangebiet befinden sich auf der westlich an die Straße „Oberdorf“ angrenzenden Böschung einige Bäume, die gemäß § 18 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) geschützt sind. Gemäß § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm (= 31,8 cm Stammdurchmesser), gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, gesetzlich geschützt.

Um die geplante Erschließungsstraße an die Straße „Oberdorf“ anbinden zu können, muss im Bereich der südlichen Anbindestelle ein geschützter Baum beseitigt werden. Es handelt sich um eine Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) mit einem Stammumfang von 126 cm.

Einer gesonderten Genehmigung zum Fällen des Baumes bedarf es nicht. Die Fällung wird mit der Rechtskraft des Bebauungsplans geregelt.

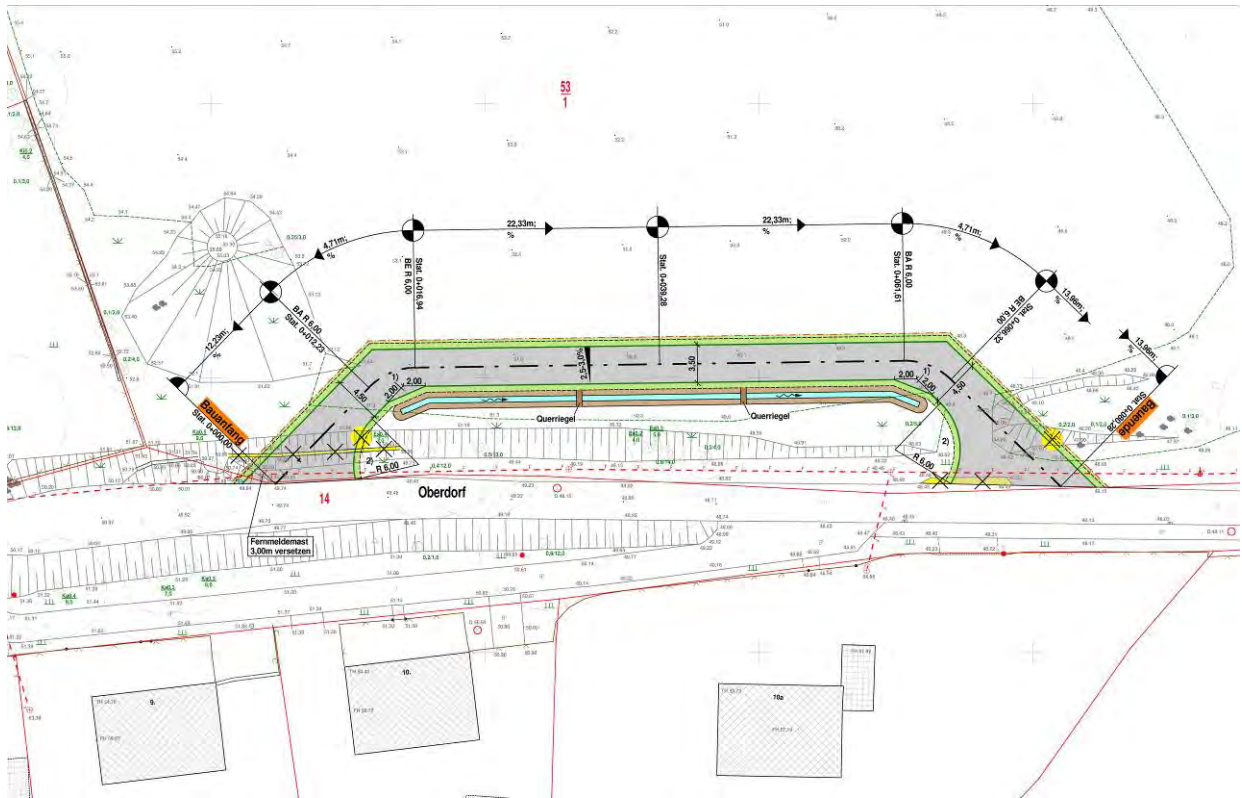


Abb. 18: Lageplan mit dem geschützten Baum, der beseitigt werden soll (gelber Kreis links, MINKE 2019)

Die folgenden Fotos zeigen den Baum, der beseitigt werden muss.



Abb. 19 u. 20: Bild links und rechts: Geschützter Baum, der beseitigt werden muss (Blick aus östlicher und aus westlicher Richtung, im Bild links: Baum in der linken Bildhälfte) (Fotos vom 20.02.2019)

Für den zu beseitigenden Baum muss gemäß der Anlage 1 des Baumschutzkompensationserlasses M-V vom 15.10.2007 ein Ersatzbaum gepflanzt werden. Die Ersatzpflanzung erfolgt in der am westlichen Rand des Plangebietes vorgesehenen Strauchhecke. Es wird ein Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) angepflanzt.

Gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V ist ein dreimal verpflanzter Hochstamm mit einem Kronenansatz von zwei Metern und einem Stammumfang von 16 bis 18 Zentimetern (gemessen in einem Meter Höhe) zu verwenden.

Die Pflanzgrube für die Bäume hat mindestens 1 x 1 x 1 m zu betragen. Die Grubensohle ist etwa 20 cm zu lockern. In der Pflanzgrube soll der Unterboden locker und humusarm, der Oberboden locker und humusreich sein.

Für die Gehölzpflanzungen am westlichen Rand des Plangebietes sind eine Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten) und eine Entwicklungspflege einschließlich bedarfsweiser Bewässerung von mindestens fünf Jahren gemäß DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation) sicherzustellen.

Der Ersatzbaum ist mit einem Zwei- oder Dreibock mit Gurtsicherung zu verankern und der Stamm vom Stammfuß bis zum Kronenansatz mit einem Schutzanstrich mit Spezialfarbe gegen Sonnenbrand zu versehen. Die Verankerung des Baumes ist nach 5 Jahren zu entfernen. Die genannten DIN-Normen werden im Bauamt Mecklenburgische Kleinseenplatte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Gehölzfläche ist mit einem Wildschutzzaun gegen Wildverbiss zu schützen. Bei Ausfall von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen derselben Art und Pflanzqualität vorzunehmen.

Die Ersatzpflanzung ist spätestens bis Ende des Jahres umzusetzen, in dem die Erschließungsstraße fertiggestellt wird.

15 Artenschutz

Gemäß den naturschutzrechtlichen Vorgaben zum Erhalt der biologischen Vielfalt (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) und zum Vogelschutz (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL) wurde für diesen B-Plan ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erarbeitet (BERG 2018).

Jahreszeitlich bedingt war zum Zeitpunkt der Bestandserhebung überwiegend nur eine Potenziëleinschätzung anhand der Biotopausstattung möglich. Lediglich die Gehölze konnten auf Nistplätze und Höhlungen untersucht und einige herbstliche Nahrungsgäste beobachtet werden.

Die durchgeführte Potenziëleinschätzung anhand der Biotopausstattung führt dazu, dass für das Plangebiet alle diejenigen geschützten Tierarten als vorkommend angenommen werden, die aufgrund der Biotopausstattung dort theoretisch vorkommen könnten. Diese Methodik führt dazu, dass der Bewertung der Auswirkungen der Planung im Rahmen des AFB mehr geschützte Tierarten zugrunde gelegt werden als wahrscheinlich tatsächlich im Plangebiet vorhanden sind.

Es wurden 318 geschützte Tier- und Pflanzenarten dahingehend überprüft, ob sie im Plangebiet aufgrund der Biotopausstattung theoretisch vorkommen könnten und ob sich für sie nega-

tive Auswirkungen durch das Vorhaben ergeben könnten. Gemäß der Bestandserfassung und der Potenzialbewertung ist davon auszugehen, dass vier Amphibienarten, 15 Fledermausarten, eine Landsäugetierart und 40 Vogelarten im Plangebiet vorkommen bzw. vorkommen könnten. Die einzelnen Arten sind im AFB in den Tabellen 1 und 2 auf den Seiten 9 – 17 aufgelistet (siehe Anlage).

Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

Die Bestandserfassung und die Lebensraumpotenzialbewertung haben bezüglich der betrachteten geschützten Arten zu folgenden Ergebnissen geführt. Die einzelnen Arten wurden zu nachfolgenden Artengruppen zusammengefasst.

Amphibien

Das nächstgelegene potenzielle Laichgewässer befindet sich in weniger als 200 m Entfernung (Dorfteich). Zudem kommen auch private Gartenteiche aus dem Umfeld des Plangebietes als Laichgewässer in Frage. Ein Waldstreifen und damit ein geeignetes Winterhabitat grenzt unmittelbar ans Plangebiet an. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze an der Böschung und die Grünland- und Ruderalbereiche befinden sich im Aktionsradius der in M-V verbreiteten Arten und stellen insbesondere terrestrische Teilhabitate für den Laubfrosch, den Moorfrosch und den Kammmolch dar. Ein Vorkommen der Rotbauchunke ist ebenfalls denkbar. Vorkommen anderer Arten, wie Wechsel-, Kreuz- und Knoblauchkröte, sind dagegen nicht zu erwarten, da diese häufig nur temporär wasserführende Laichgewässer und/ oder eher trockenwarme Offenlandhabitate mit grabbaren Böden bevorzugen.

Reptilien

Ein Vorkommen der relevanten Reptilienarten (Zauneidechse und Schlingnatter) kann aufgrund der Biotopausstattung ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Im Plangebiet sind keine Gebäude und keine Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen vorhanden. Man kann jedoch davon ausgehen, dass das Plangebiet von den in dörflichen Bereichen vorkommenden Arten als Jagdhabitat genutzt wird. Dies sind insbesondere die weit verbreiteten und häufigen Fledermausarten wie Zwerg-, Mücken-, Rauhhaut-, Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr, aber auch der Große Abendsegler und die Fransenfledermaus. Weniger wahrscheinlich ist eine intensive Jagdhabitatnutzung des Plangebietes durch die Wasser- und Teichfledermaus, die vorwiegend direkt über Gewässerflächen jagen. Ähnliches gilt für die Mopsfledermaus, Bartfledermäuse, Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus und Großes Mausohr, von denen einige in unmittelbarer Nachbarschaft auftreten können, z. B. den Bachlauf nutzen, aber im eigentlichen Plangebiet kaum zu erwarten sind.

Xylobionte Käfer

Aufgrund des Fehlens von Höhlungen kann ein Vorkommen z. B. des Eremiten ausgeschlossen werden.

Falter

Im Plangebiet und dem näheren Umfeld konnten keine der bekannten Futterpflanzen der Rau-pen oder Falter der relevanten Arten festgestellt werden. Das Plangebiet wird entsprechend als nicht geeigneter Lebensraum eingeschätzt und ein Vorkommen ausgeschlossen.

Landsäuger

Spuren, die auf ein Vorkommen des Bibers in der Region hinweisen könnten, konnten nicht festgestellt werden. Der kleine Bachlauf in unmittelbarer Nachbarschaft bedingt jedoch ein mögliches Auftreten des hochmobilen Fischotters, der diesen als Streifgebiet nutzen könnte. Einzelne Totfunde in der Umgebung, z. B. nördlich von Hastorf bei Hütten, belegen ein Vor-kommen in der Region.

Vögel

Als Brutvögel sind lediglich Baumfrei- und Gebüschbrüter, z. B. Ringeltaube, Amsel und Buch-fink, jedoch keine Greifvögel oder in dichtem Gestrüpp in Bodennähe brütende Arten, wie Zaunkönig oder Rotkehlchen, zu erwarten. Das intensiv genutzte Grünland bietet dagegen keine geeigneten Brutmöglichkeiten.

Das Spektrum an Nahrungsgästen ist wahrscheinlich breiter. Zu erwarten sind insbesondere sogenannte Halboffenlandvögel, die ihre Nester im Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet oder im Umfeld angelegt haben und die auf die Nahrungssuche im Bereich von Offenlandbio-topen, wie Grünland und Staudenfluren, angewiesen sind. Beispiele für solche Arten sind Goldammer, Hänfling und Stieglitz. Auf Grund der bestehenden Bebauung im näheren Umfeld sind Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten nicht zu erwarten. In Hastorf gibt es einen Weißstorchhorst, der jedoch seit längerer Zeit unbesetzt ist. Dennoch stellt das Grün-land für den Schreitvogel, ggf. auch für Vorkommen aus der Umgebung, ein potenzielles Nah-rungshabitat dar. Aufgrund der intensiven Nutzung können wahrscheinlich aber nur Regen-würmer erbeutet werden. Um eine Wiederbesiedlung durch den Weißstorch in Hastorf nicht zu gefährden, darf das zur Verfügung stehende Jagdhabitat nicht zu stark eingeschränkt werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich aufgrund der intensiven Nutzung des Grünlandes, der La-ge und der geringen Größe des Plangebietes jedoch nur um einen marginalen potenziellen Flächenverlust.

Damit es durch die Umsetzung der Planung nicht zum Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände kommt, müssen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- V1 Der Gehölzbestand an der Böschung zwischen bestehender Gemeindestraße und der geplanten Erschließungsstraße wird inklusive Strauchschicht mit Ausnahme des für die Erschließungsstraße zu beseitigenden Einzelbaums erhalten.
- V2 Notwendige Gehölzrodungen werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März.
- V3 Um Störungen durch Lichtemissionen zu minimieren, werden diese auf das zwingend notwendige Maß reduziert (Sicherheitsbeleuchtung) und es werden insekten-/fleder-mausfreundliche Lichtquellen verwendet.

Kunstlicht kann Auswirkungen auf lichtensible Organismen haben, z. B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebots, der Räuber-Beute-

Beziehungen. Fledermäuse können durch Beleuchtung direkt gestört werden (Vergrämung). Der Einfluss von Beleuchtung an Aus- und Einflügen wurde z. B. bei angestrahlten Kirchen beschrieben (KRÄTTLI 2005). Daneben gibt es indirekte Wirkungen u. a. durch die Lockwirkung von Beleuchtung auf Insekten als Nahrungsquelle von Fledermäusen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur < 3000 Kelvin zu bevorzugen.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen auf Fledermäuse:

- Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen,
- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen),
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen,
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional Notwendigste reduzieren,
- unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder),
- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann,
- zielgerichtetes Licht, Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt,
- Streulicht vermeiden, Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten),
- Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten.

V4 Sofern im Zuge der Bebauung Gruben angelegt werden, sind diese im Zeitraum April bis Oktober mit einer mobilen Leitwand (Amphibien-/ Reptilienschutzzaun) zu sichern.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Um die Störwirkungen der geplanten Bebauung und den damit verbundenen Verlust von potenziellen Brutmöglichkeiten, Nahrungshabitaten und terrestrischen Lebensräumen für Amphibien mittelfristig zu kompensieren, wird vor Beginn der Bauarbeiten westlich vom Plangebiet eine mindestens dreireihige, rund 60 m lange freiwachsende Hecke aus einheimischen Gehölzen (Sträuchern) angelegt und dauerhaft erhalten. Die Strauchhecke ist im versetzten Verband mit einem Pflanzabstand von 1,0 m x 1,0 m herzustellen. Zu verwenden sind *Corylus avellana* (Hasel), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Crataegus monogyna* (Eingriffeliger Weißdorn) und *Salix caprea* (Sal-Weide). Weiterhin sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften,
- Verwendung standortheimischer Gehölzarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften,
- Pflanzqualität: Sträucher mind. 80/100 cm,

- Errichtung eines Schutzzaunes gegen Wildverbiss,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten) und DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation);
- Entwicklungspflege für mindestens fünf Jahre (u. a. jährliche Mahd von Gras- und Ruderalvegetation, Ersatzpflanzung bei mehr als 10 % Ausfall, bei Bedarf Instandsetzung der Schutzeinrichtungen, bedarfsweise Bewässerung, Abbau von Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren).

Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Im Untersuchungsraum potenziell vorkommende geschützte Tierarten oder Tierartengruppen, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sind die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), die Erdkröte (*Bufo bufo*) und die Ringelnatter (*Natrix natrix*). Mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme kann auch der hinreichende Schutz dieser Tierarten gewährleistet werden.

Gutachterliches Fazit

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Die Planung ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

16 Quellenverzeichnis

Literatur

AFRLP RR – Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock (2018): Lesefassung der Fortschreibung des Stadt -Umland-Entwicklungsrahmens Rostock im Kapitel II.A.1 Wohnentwicklung für den Zeitraum 01/2017 -12/2025. – Entwicklungsrahmen für den Stadt-Umland-Raum Rostock, erste Fortschreibung vom Juni 2018 – Kapitel Wohnentwicklung (Leitlinien)

ARNDT, M. & S. MITSCHANG (2017): Bebauungspläne nach § 13b BauGB. - Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht (ZfBR) 2017, S. 737 – 749

GEMEINDE SATOW (2017): Flächennutzungsplan. - Satow

MEIßNER, J. (2017): § 13b BauGB – OK – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. – 2018 Wolters Kluwer Deutschland GmbH – Baurecht für die Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Version 1 (letzte Bearbeitung dieser Kommentierung: 01.10.2017)

OTTO, C. (2018): Beschleunigtes Verfahren nach § 13a und § 13b BauGB. - Material zum Vortrag am 11.06.2018, Kurs 43/18 Umweltprüfung und Umweltbericht vom 11.06.2018 bis 13.06.2018 des Instituts für Städtebau Berlin

WIMES – Stadt- und Regionalentwicklung (2017): Bevölkerungsprognose 2030 Landkreis Rostock. - Landkreis Rostock (Hrsg.), Rostock.

BERG, J. (2018): Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Bebauungsplan Nr. 36 "Hastorf - Wiesenblick" der Gemeinde Satow. – Görmin.

LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (2007): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock, 1. Fortschreibung. – Güstrow.

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, BAU UND LANDESENTWICKLUNG M-V (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. – Schwerin.

RPV - Planungsverband Region Rostock (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock vom 22.08.2011. – Rostock.

MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND DIGITALISIERUNG M-V (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016). – Schwerin.

WURL, J. (2019): Geotechnischer Bericht Nr. 51/19 Bauvorhaben: Erstellung Erschließungsstraße für B-Plangebiet Hastorf (Stand: 25.04.2019). – Retzow OT Stülow.

Internetquellen

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, verschiedene Daten von 2017/18 – Güstrow.

GAIA-MV, Geodatenportal des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, verschiedene Daten von 2017/18 – Schwerin.

<https://www.nnn.de/lokales/rostock/230000-einwohner-ungeahnter-boom-fordert-rostock-id12832401.html>, Zugriff 09.11.2018

<http://www.ostsee-zeitung.de/Mecklenburg/Rostock/Ohne-Auslaender-waere-Rostocks-Wachstum-vorbei>, Zugriff 05.11.2018

<https://www.rostock-heute.de/rostock-einwohnerzahl-bevoelkerungsprognose-2035/85117>, Zugriff 05.11.2018

<https://www.wegweiser-kommune.de/statistik/satow+demographischer-wandel+2013-2016+tabelle>, Zugriff 09.11.2018

https://de.wikipedia.org/wiki/Demografie_Rostocks, Zugriff 08.11.2018

Anlage

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 36 „Hastorf - Wiesenblick“ der Gemeinde Satow

(Jens Berg, Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, Görmin,
26.11.2018)

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 36 „Hastorf – Wiesenblick“ der Gemeinde Satow

Ausweisung eines Reinen Wohngebietes gemäß § 3 BauNVO auf einer rund 3.400 m² großen Teilfläche des Flurstücks 53/1 (Flur 3, Gemarkung Hastorf)



Abb. 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Hastorf - Wiesenblick“ der Gemeinde Satow

Kompetenzzentrum

Naturschutz und Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg

Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

fon 01624411062

fax 032127665452

email berg_jens@web.de

web

26. November 2018

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 36 „Hastorf – Wiesenblick“ der Gemeinde Satow

Ausweisung eines Reinen Wohngebietes auf einer rd. 3.400 m² großen Teilfläche des Flurstücks 53/1, Flur 3, Gem. Hastorf

26. November 2018

Inhalt

1.	Einführung	2
1.1	Vorbemerkung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.4	Bearbeitungsschritte	6
1.5	Wirkungen	7
2.	Relevanzprüfung	9
3.	Datenquellen der Bestandsanalyse	18
4.	Potentialbewertung	18
4.1	Amphibien	18
4.2	Reptilien	18
4.3	Fledermäuse	19
4.4	Xylobionte Käfer	19
4.5.	Falter	19
4.6	Landsäuger	19
4.5	Vögel	19
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	20
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	20
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	21
6.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	22
6.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
6.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	28
6.3	Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	32
7.	Gutachterliches Fazit	32
8.	Quellenverzeichnis	32

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-*

26. November 2018

zeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- 1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- 2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- 3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
- 4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFHRichtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- 5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für

die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:*

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“

1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung Satow hat in ihrer Sitzung am 29.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Hastorf - Wiesenblick“ am nördlichen Rand der Ortslage Hastorf beschlossen. Der B-Plan soll gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt werden. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Ausweisung eines Reinen Wohngebietes gemäß § 3 BauNVO auf einer rund 3.400 m² großen Teilfläche des Flurstücks 53/1 (Flur 3, Gemarkung Hastorf),
- Schaffung von 4 – 5 Baugrundstücken für Einfamilienhäuser,

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 36 „Hastorf – Wiesenblick“ der Gemeinde Satow

Ausweisung eines Reinen Wohngebietes auf einer rd. 3.400 m² großen Teilfläche des Flurstücks 53/1, Flur 3, Gem. Hastorf

26. November 2018

- Herstellung einer Erschließungsstraße mit allen erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

In der Gemeinde Satow besteht eine anhaltend große Nachfrage nach bezahlbaren Baugrundstücken für die Bebauung mit Einfamilienhäusern. Die Gemeinde Satow ist bestrebt, dem bestehenden Bedarf gerecht zu werden und entsprechendes Baurecht für zusätzliche Bauflächen in der Gemeinde zu schaffen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Satow ist die rund 3.400 m² große Planfläche, die aktuell als Grünland genutzt wird, bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Da sich die betreffende Fläche baurechtlich im Außenbereich befindet ist zur Schaffung von Baurecht die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Da die geplante Wohnbaufläche deutlich höher als die Gemeindestraße liegt, ist es notwendig, eine Erschließungsstraße herzustellen. Diese als Sackgasse anvisierte Straße kann am nördlichen Rand des Gebietes in die Gemeindestraße eingebunden werden. An dieser Stelle sind kein Höhenunterschied und bereits eine Zufahrt auf die Grünlandfläche vorhanden. Die neue Erschließungsstraße würde derjenigen Straße ähneln, die bereits auf der östlichen Seite der Gemeindestraße für die vier dortigen Wohngebäude vorhanden ist.

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen und ist die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.



Abb. 2 Blick auf die Planfläche an der Gemeindestraße



Abb. 3 Auffahrt und Böschungsbewuchs

1.4 Bearbeitungsschritte

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

Baubedingte potentielle Wirkungen

- zeitweise Flächeninanspruchnahme/ Teilversiegelung von Boden durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten;
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von bau- und Transportfahrzeugen;
- Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen;
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr;
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere;
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel;
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen;

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.

Eine Zufahrt zum Plangebiet besteht bereits über die vorhandene Gemeindestraße.

Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Anlagenbedingte potentielle Wirkungen

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung);
- Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen;
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes;

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 36 „Hastorf – Wiesenblick“ der Gemeinde Satow

Ausweisung eines Reinen Wohngebietes auf einer rd. 3.400 m² großen Teilfläche des Flurstücks 53/1, Flur 3, Gem. Hastorf

26. November 2018

- visuelle Wirkungen (optische Störung/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes);
- Flächenentzug und Barriereeffekte durch Einzäunung/ Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen;
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen, Umwandlung von Biotoptypen und ggf. Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna);
- Zerstörung von Lebensstätten durch Rodung von Gehölzen;

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der geplanten Flächennutzung als Reines Wohngebiet. Im Vordergrund steht die Wohnruhe. Es sollen 4 bis 5 Baugrundstücke für Einfamilienhäuser geschaffen werden und eine Erschließungsstraße mit allen erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen hergestellt werden.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 36 „Hastorf – Wiesenblick“ der Gemeinde Satow

Ausweisung eines Reinen Wohngebietes auf einer rd. 3.400 m² großen Teilfläche des Flurstücks 53/1, Flur 3, Gem. Hastorf

26. November 2018

2. Relevanzprüfung

Die Ableitung der relevanten Artenkategorien erfolgt in Tabellenform. Für die Abschichtung der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten wurden die Tabellen aus den Arbeitshilfen des LUNG M-V zugrunde gelegt. In den folgenden Tabellen werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Steckbriefen erfolgt. Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Amphibien				
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	ja	potenzielles Vorkommen möglich, terrestrisches Teilhabitat	notwendig
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	ja	keine Habitateignung	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	ja		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ja		
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	ja		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	ja		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	ja	potenzielles Vorkommen möglich, terrestrisches Teilhabitat	notwendig
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	ja		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ja		
Reptilien				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	ja	keine Habitateignung	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ja		
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	ja		
Fledermäuse				
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	ja	gemäß bekanntem Verbreitungsgebiet keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	ja	keine Quartiermöglichkeiten vorhanden, Jagdhabitatnutzung möglich, jedoch geringe Wahrscheinlichkeit	notwendig
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	ja		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	ja		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	ja		
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	ja		
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	ja		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	ja		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ja		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ja		
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ja		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	ja	keine Quartiermöglichkeiten vorhanden, Jagdhabitatnutzung möglich	notwendig
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus	ja		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ja		

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 36 „Hastorf – Wiesenblick“ der Gemeinde Satow

Ausweisung eines Reinen Wohngebietes auf einer rd. 3.400 m² großen Teilfläche des Flurstücks 53/1, Flur 3, Gem. Hastorf

26. November 2018

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Weichtiere				
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	ja	keine Habitataeignung	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel	ja		
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	ja		
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	ja		
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	ja		
Libellen				
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	ja	keine Habitataeignung	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	ja		
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	ja		
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	ja		
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	ja		
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	ja		
Käfer				
<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries-Laufkäfer	ja	keine Habitataeignung	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	ja		
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	ja		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	ja		
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	ja		
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Falter				
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	ja	keine Habitataeignung	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist (keine der bekannten Futterpflanzen der Raupen oder Falter vorhanden)
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	ja		
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	ja		
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	ja		
Meeressäuger				
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
Landsäuger				
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	ja	Nutzung als Streifgebiet möglich	notwendig
<i>Castor fiber</i>	Biber	ja	keine Spuren im näheren Umfeld	nicht notwendig
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	ja	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	ja		
Rundmäuler				
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge			
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge			

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 36 „Hastorf – Wiesenblick“ der Gemeinde Satow

Ausweisung eines Reinen Wohngebietes auf einer rd. 3.400 m² großen Teilfläche des Flurstücks 53/1, Flur 3, Gem. Hastorf

26. November 2018

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Fische				
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	nein		
<i>Alosa fallax</i>	Finte	nein		
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	nein		
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	nein		
<i>Cottus gobio</i>	Westgroppe	nein		
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	nein		
<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege	nein		
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	nein		
<i>Romanogobio belingi</i>	Stromgründling	nein		
<i>Salmo salar</i>	Lachs	nein		
Gefäßpflanzen				
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	ja	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Apium repens</i>	Kriech. Scheiberich - Sellerie	ja		
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	ja		nicht notwendig, keine signifikante Auftretungswahrscheinlichkeit im UG
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	ja		
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout	ja		
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	ja		

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 36 „Hastorf – Wiesenblick“ der Gemeinde Satow

Ausweisung eines Reinen Wohngebietes auf einer rd. 3.400 m² großen Teilfläche des Flurstücks 53/1, Flur 3, Gem. Hastorf

26. November 2018

Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		✓	✓	0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					ja	nein	nicht notwendig
<i>Alca torda</i>	Tordalk					ja	nein	nicht notwendig
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		✓	✓	3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	✓			2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser anser</i>	Graugans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper					ja	nein	nicht notwendig
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					ja	ggf. Überflüge	nicht notwendig
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Asio flammea</i>	Sumpfohreule	✓	✓		0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	✓			1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	ja	nein	nicht notwendig

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 36 „Hastorf – Wiesenblick“ der Gemeinde Satow

Ausweisung eines Reinen Wohngebietes auf einer rd. 3.400 m² großen Teilfläche des Flurstücks 53/1, Flur 3, Gem. Hastorf

26. November 2018

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aythya marila</i>	Bergente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	✓	✓	✓	0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		✓		0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Burhinus oediconemus</i>	Triel				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard					ja	nein	nicht notwendig
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling					ja	pot. NG	notwendig
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					ja	pot. NG	notwendig
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					ja	Sichtbeobachtung	notwendig
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					ja	nein	nicht notwendig
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					ja	nein	nicht notwendig
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			✓		ja	pot. NG	notwendig
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					ja	pot. NG	notwendig
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		✓	✓	3	ja	pot. NG	notwendig
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					ja	nein	nicht notwendig
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube					ja	nein	nicht notwendig
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					ja	pot. NG	notwendig

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 36 „Hastorf – Wiesenblick“ der Gemeinde Satow

Ausweisung eines Reinen Wohngebietes auf einer rd. 3.400 m² großen Teilfläche des Flurstücks 53/1, Flur 3, Gem. Hastorf

26. November 2018

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe/ Nebelkrähe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					ja	nein	nicht notwendig
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan					ja	nein	nicht notwendig
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					ja	nein	nicht notwendig
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe					ja	pot. NG	notwendig
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht					ja	nein	nicht notwendig
<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht					ja	nein	nicht notwendig
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					ja	pot. NG	notwendig
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					ja	pot. NG	notwendig
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	✓			V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper					ja	nein	nicht notwendig
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper					ja	nein	nicht notwendig
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					ja	Sichtbeobachtung	notwendig
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					ja	nein	nicht notwendig
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle					ja	nein	nicht notwendig
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			✓	V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Grus grus</i>	Kranich	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					ja	nein	nicht notwendig
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe					ja	pot. NG	notwendig
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		✓			ja	nein	nicht notwendig

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 36 „Hastorf – Wiesenblick“ der Gemeinde Satow

Ausweisung eines Reinen Wohngebietes auf einer rd. 3.400 m² großen Teilfläche des Flurstücks 53/1, Flur 3, Gem. Hastorf

26. November 2018

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			✓	3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		✓		2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl					ja	nein	nicht notwendig
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl					ja	nein	nicht notwendig
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					ja	nein	nicht notwendig
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					ja	nein	nicht notwendig
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		✓		V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					ja	pot. NG	notwendig
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					ja	nein	nicht notwendig
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					ja	pot. NG	notwendig
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					ja	nein	nicht notwendig
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					ja	pot. NG	notwendig

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 36 „Hastorf – Wiesenblick“ der Gemeinde Satow

Ausweisung eines Reinen Wohngebietes auf einer rd. 3.400 m² großen Teilfläche des Flurstücks 53/1, Flur 3, Gem. Hastorf

26. November 2018

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					ja	Sichtbeobachtung	notwendig
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise					ja	pot. NG	notwendig
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise					ja	pot. NG	notwendig
<i>Passer domesticus</i>	Haus Sperling				V	ja	pot. NG	notwendig
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				V	ja	pot. NG	notwendig
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Pemis apivorus</i>	Wespenbussard		✓		V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					ja	nein	nicht notwendig
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen					ja	nein	nicht notwendig
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan					ja	nein	nicht notwendig
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					ja	pot. NG	notwendig
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					ja	pot. NG	notwendig
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					ja	pot. NG	notwendig
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldbauesänger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					ja	pot. NG	notwendig
<i>Pica pica</i>	Elster					ja	nein	nicht notwendig
<i>Picoides major</i>	Buntspecht					ja	Sichtbeobachtung	notwendig
<i>Picoides medius</i>	Mittelspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Picoides minor</i>	Kleinspecht					ja	nein	nicht notwendig
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			✓	3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn					ja	nein	nicht notwendig
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					ja	pot. NG	notwendig
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					ja	nein	nicht notwendig
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					ja	nein	nicht notwendig
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen					ja	pot. NG	notwendig
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen					ja	pot. NG	notwendig
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			✓	V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen					ja	nein	nicht notwendig
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen					ja	nein	nicht notwendig
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe					ja	nein	nicht notwendig

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 36 „Hastorf – Wiesenblick“ der Gemeinde Satow

Ausweisung eines Reinen Wohngebietes auf einer rd. 3.400 m² großen Teilfläche des Flurstücks 53/1, Flur 3, Gem. Hastorf

26. November 2018

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					ja	pot. NG	notwendig
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					ja	Sichtbeobachtung	notwendig
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					ja	pot. NG	notwendig
<i>Streptopelia turtur</i>	Tureltaube	✓			3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	✓				ja	BV Trafo Hastorf	nicht notwendig
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					ja	pot. NG	notwendig
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke					ja	pot. NG	notwendig
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					ja	pot. NG	notwendig
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					ja	nein	nicht notwendig
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					ja	nein	nicht notwendig
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Tadoma tadoma</i>	Brandgans				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					ja	pot. NG	notwendig
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Turdus merula</i>	Amsel					ja	pot. NG	notwendig
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			✓		ja	Sichtbeobachtung	notwendig
<i>Turdus viscivorus</i>	Mistdrossel			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					ja	nein	nicht notwendig
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			✓	2	ja	nein	nicht notwendig

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:
 0 ausgestorben bzw. verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 R extrem selten

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

pot. NG – potentieller Nahrungsgast

BV – Brutvogel

3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Unmittelbar nach Beauftragung im November wurde das Plangebiet begangen. Auf Grund der Jahreszeit war überwiegend nur eine Potentialeinschätzung an Hand der Biotopausstattung möglich. Lediglich die Gehölze konnten auf Nistplätze und Höhlungen untersucht und einige herbstliche Nahrungsgäste beobachtet werden.

4. Potentialbewertung

4.1 Amphibien

Das nächstgelegene potentielle Laichgewässer befindet sich in weniger als 200 m Entfernung (Dorfteich). Zudem kommen auch private Gartenteiche aus dem Umfeld als Laichgewässer in Frage. Ein Waldstreifen und damit ein geeignetes Winterhabitat grenzen unmittelbar ans Plangebiet an. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze an der Böschung und die Grünland- und Ruderalbereiche befinden sich im Aktionsradius der in M-V verbreiteten Arten und stellen insbesondere terrestrische Teilhabitate für den Laubfrosch, den Moorfrosch und den Kammmolch dar. Ein Vorkommen der Rotbauchunke ist ebenfalls denkbar.

Vorkommen anderer Arten, wie Wechsel-, Kreuz- und Knoblauchkröte, sind dagegen nicht zu erwarten, da diese häufig nur temporär wasserführende Laichgewässer und/ oder eher trockenwarme Offenlandhabitate mit grabbaren Böden bevorzugen.

4.2 Reptilien

In Mitteleuropa werden durch die Zauneidechse heute folgende naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate besiedelt: Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, trockene Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen.

Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik (Offenland-Gebüsch/Waldrand).

Ein Vorkommen der relevanten Reptilienarten (Zauneidechse und Schlingnatter) kann demnach auf Grund der Biotopausstattung und der Tallage mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.3 Fledermäuse

Im Plangebiet sind keine Gebäude und keine Gehölze mit potentiellen Quartierstrukturen vorhanden. Man kann jedoch davon ausgehen, dass es von den in dörflichen Bereichen vorkommenden Arten als Jagdhabitat genutzt wird. Dies sind insbesondere die weit verbreiteten und häufigen Fledermausarten wie Zwerg-, Mücken-, Rauhhaut-, Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr, aber auch der Große Abendsegler und die Fransenfledermaus. Weniger wahrscheinlich ist eine intensive Jagdhabitatnutzung des Plangebietes durch die Wasser- und Teichfledermaus, die vorwiegend direkt über Gewässeroberflächen jagen. Ähnliches gilt für die Mopsfledermaus, Bartfledermäuse, Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus und Großes Mausohr, von denen einige in unmittelbarer Nachbarschaft auftreten können, z. B. den Bachlauf nutzen, aber im eigentlichen Plangebiet kaum zu erwarten sind.

4.4 Xylobionte Käfer

Auf Grund des Fehlens von Höhlungen kann ein Vorkommen z. B. des Eremiten ausgeschlossen werden.

4.5 Falter

Im Plangebiet und dem näheren Umfeld konnten keine der bekannten Futterpflanzen der Raupen oder Falter der relevanten Arten festgestellt werden. Das Plangebiet wird entsprechend als nicht geeigneter Lebensraum eingeschätzt und ein Vorkommen ausgeschlossen.

4.6 Landsäuger

Spuren, die auf ein Vorkommen des Bibers in der Region hinweisen könnten, konnten nicht festgestellt werden.

Der kleine Bachlauf in unmittelbarer Nachbarschaft bedingt jedoch ein mögliches Auftreten des hochmobilen Fischotters, der diesen als Streifgebiet nutzen könnte. Einzelne Totfunde in der Umgebung, z. B. nördlich von Hastorf bei Hütten, belegen ein Vorkommen in der Region.

4.7 Vögel

Als Brutvögel sind lediglich Baumfrei- und Gebüschbrüter, z. B. Ringeltaube, Amsel und Buchfink, jedoch keine Greifvögel, oder in dichtem Gestrüpp in Bodennähe brütende Arten, wie Zaunkönig oder Rotkehlchen, zu erwarten. Das intensiv genutzte Grünland bietet dagegen keine geeigneten Brutmöglichkeiten.

Das Spektrum an Nahrungsgästen ist wahrscheinlich breiter (vgl. Tab. 2). Zu erwarten sind insbesondere sogenannte Halboffenlandvögel, welche ihre Nester im Gehölzbestand im Un-

26. November 2018

tersuchungsgebiet oder im Umfeld angelegt haben und für die Nahrungssuche jedoch auf Offenlandbiotope wie Grünland und Staudenfluren angewiesen sind. Beispiele für solche Arten sind, Goldammer, Hänfling und Stieglitz. Auf Grund der bestehenden Bebauung im näheren Umfeld sind Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten nicht zu erwarten. In Hastorf gibt es einen Weißstorchhorst, der jedoch seit längerer Zeit unbesetzt ist. Dennoch stellt das Grünland für den Schreitvogel, ggf. auch für Vorkommen aus der Umgebung, ein potentiell Nahrungshabitat dar. Auf Grund der intensiven Nutzung können wahrscheinlich aber nur Regenwürmer erbeutet werden. Um eine Wiederbesiedlung durch den Weißstorch in Hastorf nicht zu gefährden, darf das zur Verfügung stehende Jagdhabitat nicht zu stark eingeschränkt werden. Hier handelt es sich auf Grund der intensiven Nutzung des Grünlandes, der Tallage und der geringen Größe des Plangebietes jedoch nur um einen marginalen potentiellen Flächenverlust.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- V1 Der Gehölzbestand an der Böschung zwischen bestehender Gemeindestraße und der geplanten Erschließungsstraße wird inklusive Strauchschicht erhalten.
- V2 Notwendige Gehölzrodungen werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März.
- V3 Um Störungen durch Lichtemissionen zu minimieren, werden diese auf das zwingend notwendige Maß reduziert (Sicherheitsbeleuchtung) und es werden insekten-/fledermausfreundliche Lichtquellen verwendet:

Kunstlicht kann Auswirkungen auf lichtsensible Organismen haben, z. B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebots, der Räuber-Beute-Beziehungen. Fledermäuse können durch Beleuchtung direkt gestört werden (Vergrämung). Der Einfluss von Beleuchtung an Aus- und Einflügen wurde z. B. bei angestrahlten Kirchen beschrieben (KRÄTTLI 2005). Daneben gibt es indirekte Wirkungen u. a. durch die Lockwirkung von Beleuchtung auf Insekten als Nahrungsquelle von Fledermäusen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur < 3000 Kelvin zu bevorzugen.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen auf Fledermäuse:

- Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen
- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional Notwendigste reduzieren
- unterbrochene Beleuchtung - kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)
- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann
- zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt
- Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten
- Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten

- V4 Sofern im Zuge der Bebauung Gruben angelegt werden, sind diese im Zeitraum April bis Oktober mit einer mobilen Leitwand (Amphibien-/ Reptilienschutzzaun) zu sichern.



Abb. 4 Einbauzeichnung/ Prinzipiskizze

Mobile Leitwand gemäß Einbauzeichnung herstellen.

Mobile Amphibien-/Reptilienleitwand aus PE-Folie mit feuerverzinktem Doppelstab-Stützpfeosten gemäß MAmS 2000 (Leitwand mit Überkletterungsschutz, Bauteile wetterfest und UV-beständig, PE-Folie blickdicht, reißfest und formstabil, Lichte Bauhöhe: 42 cm, Farbe: grün, Rollenbreite 60,0 cm, Doppelstab-Stützpfeosten mit Verdrehsicherung, mit Gummispannleine inkl. einseitiger Schlaufensicherung, empfohlene Stützpfeostenabstände: 2,00 m). Verlegung auf tragfähigem Untergrund. Gelände für die Leitwand ebnen. Lauffläche mit Kies/ Sand/ Oberboden überdecken. Fabrikat z. B.: ACO PRO MSFolie 40-180 oder gleichwertiger Artikel.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

- CEF1 Um die Störfwirkungen der geplanten Bebauung und den damit verbundenen Verlust von potentiellen Brutmöglichkeiten, Nahrungshabitaten und terrestrischen Lebensraum für Amphibien mittelfristig zu kompensieren, wird vor Beginn der Bebauung am westlichen Rand der Baugrundstücke eine mind. 3 reihige und 60 m lange Hecke aus einheimischen Gehölzen (Sträuchern) angelegt und dauerhaft erhalten.

6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand).

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1.1 Amphibien

Sammelsteckbrief Amphibien

Tierarten nach Anhang II & IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Moorfroschhabitate zeichnen sich durch hohe Grundwasserstände aus. Besiedelt werden dementsprechend vor allem Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Die Laichgewässer sind zum Teil meso- bis dystroph. Die für Ostdeutschland durchgeführte Habitatanalyse von Laichgewässern nach SCHIEMENZ

Sammelsteckbrief Amphibien

Tierarten nach Anhang II & IV der FFH-RL

& GÜNTHER (1994) ergab eine deutliche Präferenz für Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen. Allerdings sollte der pH-Wert des Gewässers nicht zu niedrig liegen, da die Embryonen unterhalb eines Wertes von 4,5 absterben.

Unter den Landhabitaten dominieren Sumpfwiesen und Flachmoore, sonstige Wiesen und Weiden sowie Laub- und Mischwälder (vor allem Au- und Bruchwälder), die in der Regel einen hohen Grundwasserstand aufweisen.

Der Moorfrosch zählt zu den frühlaichenden Arten. Die Anwanderung zu den Laichgewässern findet statt, wenn über mehrere Nächte Lufttemperaturen von mehr als 10°C auftreten. So werden unter günstigen Bedingungen wandernde Moorfrösche manchmal bereits im Februar festgestellt (ZANGE 1997), der Großteil der Tiere findet sich jedoch erst im März am Laichgewässer ein, wobei die Männchen gewöhnlich einige Tage vor den Weibchen anwandern.

Nach dem Ablaichen wandern die Tiere nicht sofort wieder ab, sondern verweilen teilweise mehrere Wochen in der Nähe des Laichgewässers. Die individuelle Aufenthaltsdauer beträgt im Mittel einen Monat (BÜCHS 1987).

Die ersten umgewandelten Frösche können ab Juni festgestellt werden. Gelegentlich findet man frisch metamorphosierte Tiere auch noch bis Anfang September.

Jungtiere wandern oft weiter von den Laichgebieten weg (bis 1000 m) als die Adulten (bis 500 m) (vgl. GELDER & BUTGER 1987, GÜNTHER & NABROWSKI 1996). Im Herbst nähert sich ein Teil der Population wieder dem Laichgewässer, besonders ein Teil der Männchen überwintert auch darin.

Der Laubfrosch beansprucht je nach saisonaler Aktivität sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume. Röhricht, Bäume und Sträucher dienen der Art häufig als Sitz- und Rufwarten. Geeignete Aquatische Teillebensräume – Reproduktionshabitate stellen insbesondere Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben), Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare), Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern (*Potamogeton spec.*), Flutrasen (v. a. *Glyceria fluitans*), Sauergrasriede (Seggen, Binsen) sowie Röhrichte. Als terrestrische Teillebensräume – Tagesverstecke, Nahrungshabitate dienen extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare, Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen und Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder und Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Hinsichtlich der Laichgewässerwahl besitzt der Kammmolch eine hohe ökologische Plastizität. Bevorzugt werden natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben). Als optimale Habitate gelten größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf schweren Böden (Mergel). Ein sonnenexponiertes Gewässer, gut entwickelte Submersvegetation, die jedoch auch eine ausreichend offene Wasserfläche frei lässt, ein reich strukturierter Gewässerboden (Äste, Steine) und ein fehlender bzw. geringer Fischbesatz wirken sich gleichfalls positiv auf die Besiedlung aus.

Die terrestrischen Lebensräume liegen oft in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer und sind meist weniger als 1.000 m von ihnen entfernt. Als Landhabitate werden Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder genannt (SCHIMENZ & GÜNTHER 1994). Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue und andere Kleinhöhlen, Lesestein-, Laub- und Reisighaufen sowie Holzstapel dienen als Tagesverstecke. Häufig liegen die Winterquartiere in ähnlichen, frostfreien Strukturen oder in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume. Der Kammmolch überwintert jedoch auch in Kellern und vereinzelt in Gewässern.

Als Laichgewässer und Sommerlebensraum bevorzugen Rotbauchunken stehende, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. In Mecklenburg-Vorpommern sind es vor allem natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen sowie überschwemmtes Grünland und Qualmwasserbiotope (z. B. im Elbtal). Nach der Laichzeit halten sich die Rotbauchunken für den restlichen Zeitraum der Vegetationsperiode im bzw. im Umfeld des Laichgewässers auf. Als Winterquartiere dienen u. a. Nagerbauten, Erdspalten und geräumige Hohlräume im Erdreich. Sie liegen meist in unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer und sind selten weiter als 500 m von diesem entfernt.

Lokale Population:

Das nächstgelegene potentielle Laichgewässer befindet sich in weniger als 200 m Entfernung (Dorfteich). Zudem kommen auch private Gartenteiche aus dem Umfeld als Laichgewässer in Frage. Ein Waldstreifen und damit ein geeignetes Winterhabitat grenzen unmittelbar ans Plangebiet an. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze an der Böschung und die Grünland- und Ruderalbereiche befinden sich im Aktionsradius der in M-V verbreiteten Arten und

Sammelsteckbrief Amphibien

Tierarten nach Anhang II & IV der FFH-RL

stellen insbesondere terrestrische Teilhabitate für den Laubfrosch, den Moorfrosch und den Kammolch dar. Ein Vorkommen der Rotbauchunke ist ebenfalls denkbar. Vorkommen anderer Arten, wie Wechsel-, Kreuz- und Knoblauchkröte, sind dagegen nicht zu erwarten, da diese häufig nur temporär wasserführende Laichgewässer und/ oder eher trockenwarme Offenlandhabitate mit grabbaren Böden bevorzugen.

Der Moorfrosch kommt in Ost- und Norddeutschland noch nahezu flächendeckend vor. In Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Teilen Sachsen-Anhalts erreicht die Art ihre bundesweit größten Abundanz und die höchste Verbreitungsdichte. In Mecklenburg-Vorpommern fehlt *R. arvalis* lediglich in der Griesen Gegend weitgehend.

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Laubfrosch, abgesehen von der Griesen Gegend und der Ueckermünder Heide, flächendeckend vertreten.

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Laubfrosch, abgesehen von der Griesen Gegend und der Ueckermünder Heide, flächendeckend vertreten.

In Mecklenburg-Vorpommern deckt sich das Verbreitungsmuster des Kammolches stark mit dem Vorkommen echter Sölle. Generell ist die Art jedoch in allen Naturräumen des Landes vorhanden.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Rotbauchunke in allen Naturräumen des Landes verbreitet, wobei eine sehr auffällige Konzentration im Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte und im Naturraum Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte zu verzeichnen ist. Das Verbreitungsmuster der Rotbauchunke deckt sich in Mecklenburg-Vorpommern sehr stark mit dem Vorkommen echter Sölle.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann im Plangebiet auf Grund der ungünstigen Bearbeitungszeit nicht sicher bewertet werden. Es war nur eine Potentialanalyse an Hand der Biotopausstattung und der Ortslage möglich.

In Mecklenburg-Vorpommern sind die Moorfroschbestände in den letzten Jahren durch großflächige Renaturierungsprojekte und die Förderung der Kleingewässersanierung vielerorts beverteilt worden. Damit dürfte der langfristige Abwärtstrend mittlerweile gebremst sein. Unverändert negativ entwickeln sich jedoch die Vorkommen in den großflächigen, intensiv genutzten Agrarlandschaften.

Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region wird derzeit als ungünstig-unzureichend (sich verschlechternd) bewertet.

Für den Laubfrosch aus Mecklenburg-Vorpommern liegen abgesehen von qualitativen oder semiquantitativen Kartierungserhebungen keine gezielten Bestandsuntersuchungen vor. Die Gefährdungseinschätzung basiert auf der andauernden Verringerung der Anzahl geeigneter Laichhabitate. In vielen Gebieten ist die Mindestdichte von intakten Kleingewässern in der Landschaft bereits kritisch unterschritten. Dies wirkt sich mittelfristig dramatisch auf die Laubfroschbestände aus. Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region wird derzeit als ungünstig-unzureichend (sich verschlechternd) bewertet.

Für das Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns gibt es bislang keine geeigneten Daten über die absolute Größe bzw. die Entwicklung der Bestände des Kammolch. Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region wird derzeit als ungünstig-unzureichend (stabil) bewertet.

In Brandenburg nahm die Anzahl der durch die Rotbauchunke besiedelten Rasterquadranten zwischen den 1970er und den 1990er Jahren um 1/3 ab (MLUV 2009). Aufgrund ähnlicher Habitatbedingungen und ähnlicher Gefährdungsursachen ist für Mecklenburg-Vorpommern gleichfalls von einem Bestandsrückgang in diesem Zeitraum auszugehen. Allerdings fehlt hier entsprechendes Datenmaterial. Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region wird derzeit als ungünstig-schlecht (sich verschlechternd) bewertet.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit vermehrt auftretenden Verletzungen oder Tötungen ist im Zuge der Bebauung zu rechnen, insbesondere ungeschützte Baugruben bergen ein hohes Risiko.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Sofern im Zuge der Bebauung Gruben angelegt werden, sind diese im Zeitraum April bis Oktober mit einer mobilen Leitwand (Amphibienschutzzaun) zu sichern.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Sammelsteckbrief Amphibien

Tierarten nach Anhang II & IV der FFH-RL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, d. h. Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten, sind im Zuge der Bebauung möglich, insbesondere ungeschützte Baugruben bergen ein hohes Risiko. Zudem ist zu erwarten, dass mit der Erweiterung der Bebauung die Attraktivität und Erreichbarkeit der Gehölzflächen abnimmt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Sofern im Zuge der Bebauung Gruben angelegt werden, sind diese im Zeitraum April bis Oktober mit einer mobilen Leitwand (Amphibienschutzzaun) zu sichern.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Um die Störwirkungen der geplanten Bebauung und den damit verbundenen Verlust von potentiellen Lebensräumen mittelfristig zu kompensieren, wird vor Beginn der Bebauung am westlichen Rand der Baugrundstücke eine mind. 3 reihige und 60 m lange Hecke aus einheimischen Gehölzen (Sträuchern) angelegt und dauerhaft erhalten.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der Erweiterung der bebauten Flächen gehen in der Ortslage zumindestens terrestrische Teilhabitate verloren. Zudem ist zu erwarten, dass mit der Erweiterung der Bebauung die Attraktivität und Erreichbarkeit der Gehölzflächen abnimmt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Um die Störwirkungen der geplanten Bebauung und den damit verbundenen Verlust von potentiellen Lebensräumen mittelfristig zu kompensieren, wird vor Beginn der Bebauung am westlichen Rand der Baugrundstücke eine mind. 3 reihige und 60 m lange Hecke aus einheimischen Gehölzen (Sträuchern) angelegt und dauerhaft erhalten.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.1.2 Säugetiere

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstuben, sonstige Sommerquartiere und - bei geringem Frost - als Winterquartiere. Einige Arten sind im Flachland auf feuchte, unbeheizte, frostfreie und wenig genutzte Keller/Bunker als Winterquartier angewiesen. Bei nächtlichen Jagdfügen werden insektenreiche Flächen wie z. B. die Lufträume über Gewässern oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Ufergehölzen von Gewässern.

Lokale Population:

Im Plangebiet sind keine Gebäude und keine Gehölze mit potentiellen Quartierstrukturen vorhanden. Man kann jedoch davon ausgehen, dass es von den in dörflichen Bereichen vorkommenden Arten als Jagdhabitat genutzt wird. Dies sind insbesondere die weit verbreiteten und häufigen Fledermausarten wie Zwerg-, Mücken-, Rauhhautfledermaus, Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr, aber auch der Große Abendsegler und die Fransenfledermaus. Weniger wahrscheinlich ist eine intensive Jagdhabitatnutzung des Plangebietes durch die Wasser- und Teichfledermaus, die vorwiegend direkt über Gewässeroberflächen jagen. Ähnliches gilt für die Mopsfledermaus, Bartfledermäuse, Kleinabendsegler, Zweifarbflödenmaus und Großes Mausohr, von denen einige in unmittelbarer Nachbarschaft auftreten können, z. B. den Bachlauf nutzen, aber im eigentlichen Plangebiet kaum zu erwarten sind.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann im Plangebiet auf Grund der ungünstigen Bearbeitungszeit nicht sicher bewertet werden. Es war nur eine Potentialanalyse an Hand der Biotopausstattung und der Ortslage möglich.

In der kontinentalen Region wird der Erhaltungszustand der zu erwarteten Arten als ungünstig-unzureichend oder günstig bewertet (Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) - ungünstig-unzureichend, Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) - ungünstig-unzureichend, Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) - günstig, Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) - ungünstig-unzureichend, Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) - ungünstig-unzureichend, Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) - günstig und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) - günstig).

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzung können auf Grund des Fehlens von Quartiervorkommen ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung der fliegenden Tiere durch die Bebauung ist ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind durch intensive Lichtemissionen im Jagdhabitat möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Störungen durch Lichtemissionen zu minimieren, werden diese auf das zwingend notwendige Maß reduziert (Sicherheitsbeleuchtung) und es werden insekten-/fledermausfreundliche Lichtquellen verwendet.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Verlust von Lebensstätten kann auf Grund des Fehlens von Quartierstrukturen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

In Mecklenburg-Vorpommern kommt der Fischotter noch flächendeckend vor (NEUBERT 2006).

Der Fischotter besiedelt alle semiaquatischen Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen. Eigentlicher Lebensraum dieses semiaquatischen Säugetieres ist das Ufer, dessen Strukturvielfalt eine entscheidende Bedeutung zukommt. Wichtig ist der kleinräumige Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume.

Aufgrund seiner relativ großen ökologischen Anpassungsfähigkeit kann der Fischotter anthropogen stärker beeinflusste Lebensräume nutzen, wenn die wesentlichen Rahmenbedingungen (Ufer- und Biotopverbundstrukturen, Ruhezonen, Nahrungsangebot, geringe Schadstoffbelastung) gegeben sind.

Als sehr mobile Art beansprucht der Fischotter große Reviere. Das Revier eines Männchens umfasst meist Teile mehrerer Weibchenreviere. Bei einem telemetrierten, adulten Weibchen wurde in einer Nacht eine 15 km Wanderung nachgewiesen (KRANZ 1995). Männchen legen zum Teil 20 km und mehr in einer Nacht zurück.

Die Hauptaktivitätsphasen liegen in der Dämmerung und in der Nacht. Tagesaktivität kommt selten und dann meist störungsbedingt vor. Aktivitätszentren innerhalb des Lebensraumes unterliegen saisonalen, sexuellen und sozialen Einflüssen. So kann z. B. im Winter die Verfügbarkeit offenen Wassers die Auswahl der Aktivitätszentren bestimmen. Während der Jungenaufzucht bleiben die Weibchen mit den Jungen meist über längere Zeit an einem Ort.

Der Fischotter hat keine feste Paarungszeit, so dass Jungtiere das ganze Jahr über angetroffen werden können. Fischotter ernähren sich carnivor und nutzen als Generalisten das gesamte Nahrungsspektrum ihres Lebensraumes. Als Stöberjäger sucht der Otter vor allem die Uferpartien ab.

Lokale Population:

Der kleine Bachlauf in unmittelbarer Nachbarschaft bedingt ein mögliches Auftreten des hochmobilen Fischotters, der diesen als Streifgebiet nutzen könnte. Einzelne Totfunde in der Umgebung, z. B. nördlich von Hastorf bei Hütten, belegen ein Vorkommen in der Region.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann auf Grund fehlender Daten nicht bewertet werden. Bedingt durch die Lebensweise des Fischotters ist eine Einschätzung der Größe und des Zustandes der Population nur indirekt über Verbreitungserhebungen sowie die kontinuierliche Auswertung von Totfunden möglich.

In der kontinentalen Region wird der Erhaltungszustand des Fischotters als günstig, der des Bibers als ungünstig-ungzureichend bewertet.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine vorhabenbedingte Verletzung oder Tötung von Tieren wird ausgeschlossen, da der Fischotter als hochmobile Art in der Lage ist auszuweichen und durch Maschinengeräusche temporär vergrämt wird. Zudem gibt es keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Potenziell sind durch die Bauarbeiten temporäre Störungen im Migrations- und Jagdverhalten des Fischotters möglich. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Bauarbeiten zur Errichtung der baulichen Anlagen in den Tagstunden durchgeführt werden, überschneiden sich die Aktivitätszeiten nur geringfügig mit Zeiten erhöhter Störintensität.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, da in der Ortslage nicht mit einem Vorkommen einer Lebensstätte zu rechnen ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Baumfreibrüter/ Gebüschbrüter/ Halboffenlandvögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

In der Gruppe der Baumfreibrüter sind allgemein verbreitete Vogelarten zusammengefasst, die für den Bau ihrer Nester auf mittelgroße bis große Bäume angewiesen sind, jedoch an die direkte Umgebung ihrer Nester keine besonderen Anforderungen stellen, da sie relativ große Reviere nutzen. Als Beispiele für Vertreter dieser Gruppe seien Aaskrähel/ Nebelkrähel (*Corvus corone*) und Elster (*Pica pica*) genannt. Beide Arten sind sowohl in der Kulturlandschaft als auch im Siedlungsbereich häufig. Als Standvögel bleiben sie das ganze Jahr in Ihrem Brutgebiet. Die Nestbauaktivitäten können im Fall der Elster bereits ab Februar beginnen, die Brut beginnt ab Ende März.

Unter der Artengruppe der Gebüschbrüter werden hier Arten zusammengefasst, für die niedrige bis mittelhohe Gehölzstrukturen das zentrale Brut- und Nahrungshabitat darstellen. Beispiele für Arten dieser Gruppe, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich ist, sind Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). In der Gruppe finden sich sowohl Freibrüter als auch Höhlenbrüter. Die Brutzeit beginnt bei der Heckenbraunelle, der frühesten Art aus der Artengruppe ab Anfang April.

Unter der Artengruppe der Vögel halboffener Landschaften werden hier Singvogelarten zusammengefasst, für die der Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet als Nisthabitat dient, die für die Nahrungssuche jedoch auf Offenlandbiotopie wie Grünland, Äcker und Staudenfluren angewiesen sind. Beispiele für solche Arten sind, Goldammer (*Emberiza citrinella*), Hänfling (*Carduelis cannabina*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*). Die Revierbesetzung beginnt bei der frühesten Art dieser Gruppe, der Goldammer, ab Mitte Februar, die Brut beginnt ab Mitte April.

Lokale Population:

Erfassungen waren auf Grund des zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeitraumes nur sehr begrenzt möglich, weshalb auch potentiell vorkommende Arten zu berücksichtigen sind (vgl. Tab. 2).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** kann nicht bewertet werden, da dazu die Datengrundlage fehlt. Populationsparameter konnten im Bearbeitungszeitraum (November 2018) nicht erfasst werden.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der Tötung oder Verletzung von Individuen muss insbesondere bei Gehölzrodungen in der Brutperiode gerechnet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Der Gehölzbestand an der Böschung zwischen bestehender Gemeindestraße und der geplanten Erschließungsstraße wird inklusive Strauchschicht erhalten.

Notwendige Gehölzrodungen werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März.

Baumfreibrüter/ Gebüschbrüter/ Halboffenlandvögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind insbesondere möglich, wenn Gehölzrodungen während der Brutzeit durchgeführt werden. Zudem ist zu erwarten, dass mit der Erweiterung der Bebauung die Attraktivität der Gehölz- und Ruderalflächen als Nahrungshabitat abnimmt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Der Gehölzbestand an der Böschung zwischen bestehender Gemeindestraße und der geplanten Erschließungsstraße wird inklusive Strauchschicht erhalten.

Notwendige Gehölzrodungen werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Um die Störwirkungen der geplanten Bebauung und den damit verbundenen Verlust von potentiellen Lebensräumen mittelfristig zu kompensieren, wird vor Beginn der Bebauung am westlichen Rand der Baugrundstücke eine mind. 3 reihige und 60 m lange Hecke aus einheimischen Gehölzen (Sträuchern) angelegt und dauerhaft erhalten.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es ist zu erwarten, dass mit der Erweiterung der Bebauung die Attraktivität der Gehölz- und Ruderalflächen als Brut habitat abnimmt bzw. verloren geht. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist zudem durch Gehölzrodungen möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Der Gehölzbestand an der Böschung zwischen bestehender Gemeindestraße und der geplanten Erschließungsstraße wird inklusive Strauchschicht erhalten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Um die Störwirkungen der geplanten Bebauung und den damit verbundenen Verlust von potentiellen Lebensräumen mittelfristig zu kompensieren, wird vor Beginn der Bebauung am westlichen Rand der Baugrundstücke eine mind. 3 reihige und 60 m lange Hecke aus einheimischen Gehölzen (Sträuchern) angelegt und dauerhaft erhalten.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weißstorch (*Ciconis ciconia*)

Europäische Vogelarte gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Der Weißstorch nistet auf Felsvorsprüngen, solitären Bäumen, Gebäuden und Strommasten. Er besiedelt offene und halboffene Landschaften. Dabei bevorzugt er feuchte und wasserreiche Gegenden wie Flussauen und Grünlandniederungen. Das früher ankommende Männchen wählt den Horststandort, so dass sich in rund drei bis fünf Kilometer Umkreis ausreichend große Nahrungsgründe finden.

Lokale Population:

Erfassungen waren auf Grund des zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeitraumes (November) nicht möglich, weshalb auch potentiell vorkommende Arten zu berücksichtigen sind (vgl. Tab. 2).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** kann nicht bewertet werden, da dazu die Datengrundlage fehlt. Populationsparameter konnten im Bearbeitungszeitraum (November 2018) nicht erfasst werden.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötung oder Verletzung des Weißstorches sind nicht zu erwarten, da keine Lebensstätte im Plangebiet vorkommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der Errichtung des Wohngebietes werden typische Jagdhabitats wie Grünland in nicht nutzbare Biotope umgewandelt. Da es sich jedoch nur um eine rel. kleine Fläche, am Talhang und in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer vorhandenen Bebauung handelt, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Durch die erhöhte menschliche Präsenz kann jedoch auch anschließendes Grünland als Nahrungsfläche an Attraktivität verlieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Um die Störwirkungen der geplanten Bebauung und den damit verbundenen Verlust von potentiellen Lebensräumen mittelfristig zu kompensieren, wird vor Beginn der Bebauung am westlichen Rand der Baugrundstücke eine mind. 3 reihige und 60 m lange Hecke aus einheimischen Gehölzen (Sträuchern) angelegt und dauerhaft erhalten.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist ausgeschlossen. Es ist zu erwarten, dass mit der Erweiterung der Bebauung und der erhöhten menschlichen Präsenz die Attraktivität als brutplatznahes Nahrungshabitat abnimmt. Durch Summationseffekte ist sogar eine Aufgabe des bestehenden Horstes in der Ortslage möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Europäische Vogelarte gemäß Art. 1 VS-RL

Um die Störwirkungen der geplanten Bebauung und den damit verbundenen Verlust von potentiellen Lebensräumen mittelfristig zu kompensieren, wird vor Beginn der Bebauung am westlichen Rand der Baugrundstücke eine mind. 3 reihige und 60 m lange Hecke aus einheimischen Gehölzen (Sträuchern) angelegt und dauerhaft erhalten.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden geschützten Tierarten oder Gruppen, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, aufgeführt:

- Waldeidechse (*Zootoca vivipara*)
- Erdkröte (*Bofo bufo*)
- Ringelnatter (*Natrix natrix*)

Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann auch der hinreichende Schutz dieser Tierarten gewährleistet werden.

7. Gutachterliches Fazit

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

8. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 36 „Hastorf – Wiesenblick“ der Gemeinde Satow

Ausweisung eines Reinen Wohngebietes auf einer rd. 3.400 m² großen Teilfläche des Flurstücks 53/1, Flur 3, Gem. Hastorf

26. November 2018

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/ 42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/ 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABl. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

Literatur

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhanges II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RI. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STRAKE, W., STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RÖDER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 36 „Hastorf – Wiesenblick“ der Gemeinde Satow

Ausweisung eines Reinen Wohngebietes auf einer rd. 3.400 m² großen Teilfläche des Flurstücks 53/1, Flur 3, Gem. Hastorf

26. November 2018

HELD, H., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336 (<http://www.bfn.de>).

HIELSCHER (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.

KRANZ, A. (1995): On the Ecology of Otters (*Lutra lutra*) in Central Europe. – Dissertation an der Universität für Bodenkultur Wien (unveröff.).

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.

MAMS - Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs), Bonn, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2000

NEUBERT, F. (2006): Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L.1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 2: 35-43.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. *Nyctalus* (N.F.) 12 (1): S. 3-14.

RANIUS, T. & HEDIN, J. (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows. – *Oecologia* 126 (3): 363-370.

SCHAFFRATH, U. (2003a): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichinae), Teil 1. – *Philippia* 10/3: 157-248.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TEUBNER, J. & TEUBNER, J. (2004): 11.15 *Lutra lutra* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 427- 435.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20: 217-276.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. &

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 36 „Hastorf – Wiesenblick“ der Gemeinde Satow

Ausweisung eines Reinen Wohngebietes auf einer rd. 3.400 m² großen Teilfläche des Flurstücks 53/1, Flur 3, Gem. Hastorf

26. November 2018

SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-317.

Internetquellen

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- Steckbriefe der FFH-Arten: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm